



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

Internationale Rechnungslegungsgrundsätze im Versicherungssektor mit Fokus auf Solvency II

Verfasser

Markus Steinbrecher, Bakk. rer. soc. oec.

Angestrebter akademischer Grad

**Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)**

Wien, September 2011

Studienkennzahl laut Studienblatt: A 066 915

Studienrichtung laut Studienblatt: Betriebswirtschaft Magisterstudium

Betreuer: o. Univ. Prof. Dr. Jörg Finsinger

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
1. Einführung	3
2. Theoretisches Konzept der Rechnungslegung.....	3
2.1 Was versteht man unter Rechnungslegung?	3
2.2 Wieso braucht man Rechnungslegung?	6
2.3 Wie lässt sich die Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln gestalten?	10
3. Wie hat sich die internationale Rechnungslegung entwickelt?	12
3.1 Die Entwicklung von IASB und IASC	12
3.2 Organisation des IASB.....	14
4. Die Entwicklung von Standards und Interpretationen	16
4.1 Standards	16
4.2 Interpretationen	17
5. Einfluss der internationalen Rechnungslegung	18
5.1 Anerkennung durch die International Organization of Securities Commissions	18
5.2 Anerkennung durch die Europäische Union	19
6. International Financial Reporting Standard 4 (Versicherungsverträge).....	21
6.1 Zielsetzung.....	21
6.2 Anwendungsbereich	22
6.3 Eingebettete Derivate.....	23
6.4 Entflechtung von Einlagenkomponenten.....	23
6.5 Bewertung und Erfassung (mit vorübergehender Befreiung von einigen anderen IFRS)	24
6.6 Adäquatheitstest für Verbindlichkeiten	25
6.7 Wertminderung von Rückversicherungsvermögen.....	26
6.8 Änderungen der Rechnungslegungsmethoden.....	26
6.9 Aktuelle Marktzinssätze	27
6.10 Fortführung bereits bestehender Praktiken	27
6.11 Vorsicht.....	27
6.12 Zukünftige Kapitalanlagegrenzen.....	28
6.13 Schattenbilanzierung.....	29
6.14 Erwerb von Versicherungsverträgen durch Portfolioübertragung oder Unternehmensfusion	29

6.15 Ermessensabhängige Überschussbeteiligung (bei Versicherungsverträgen)	30
6.16 Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten.....	31
6.17 Angaben	31
6.17.1 Erklärung der ausgewiesenen Beträge.....	31
6.17.2 Ausmaß und Art der Risiken, welche sich aus Versicherungsverträgen ergeben	32
6.17. 3 Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens	33
6.18 Angaben	34
6.18.1 Neueinstufung finanzieller Vermögenswerte.....	35
7. Erklärung des Fair Value Prinzips	35
7.1 Fair Value Hierarchie.....	36
7.2 Fair Value Measurements.....	37
8. IFRS 4 und Solvency II.....	40
8.1 IFRS 4 auf Basis der Zeitwertbilanzierung.....	40
8.2 Solvency 2 -Schaffung einer neuen Versicherungsaufsicht.....	43
8.3 Schnittstellen von Solvency 2 und IFRS	47
8.3.1 Säule 1 mit IFRS.....	47
8.3.2 Säule 2 und IFRS	49
8.3.3 Säule 3 und IFRS	51
8.4 Wechselwirkungen mit dem Aufsichtsrecht	52
8.5 Solvabilitätsvorschriften auf Fair Value Basis.....	55
8.5.1 Auf Fair Value basiertes Risikokapital	55
8.5.2 Das Modell der IAA.....	56
Literatur und Quellenverzeichnis.....	59
Zusammenfassung	60
Lebenslauf	61

Abkürzungsverzeichnis

CEA.....	Comité Européen des Assurances
CF.....	Cash Flow
EK.....	Eigenkapital
ESV.....	Entity Specific Value
FASB.....	Financial Accounting Standards Board
IAA.....	International Actuarial Association
IAIS.....	International Association of Insurance Supervisors
IAS.....	International Accounting Standards
IASB.....	International Accounting Standards Board
IASC.....	International Accounting Standards Committee
IASCF.....	International Accounting Standards Committee Foundation
IFRIC.....	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS.....	International Financial Reporting Standards
IOSCO.....	International Organization of Securities Commissions
MVM.....	Market Value Margin
RL.....	Rechnungslegung
SEC.....	Securities and Exchange Commission
VN.....	Versicherungsnehmer

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Organisation vom IASB, Seite 17

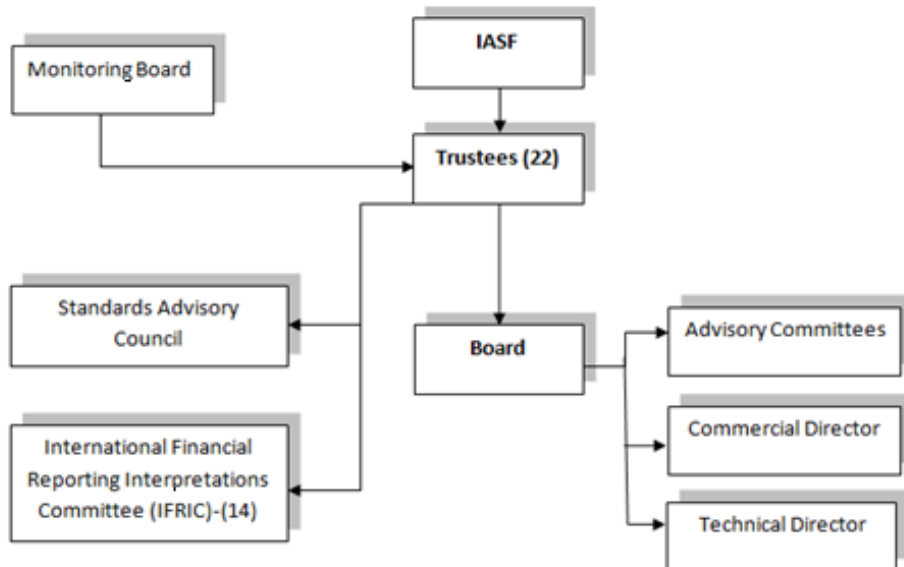
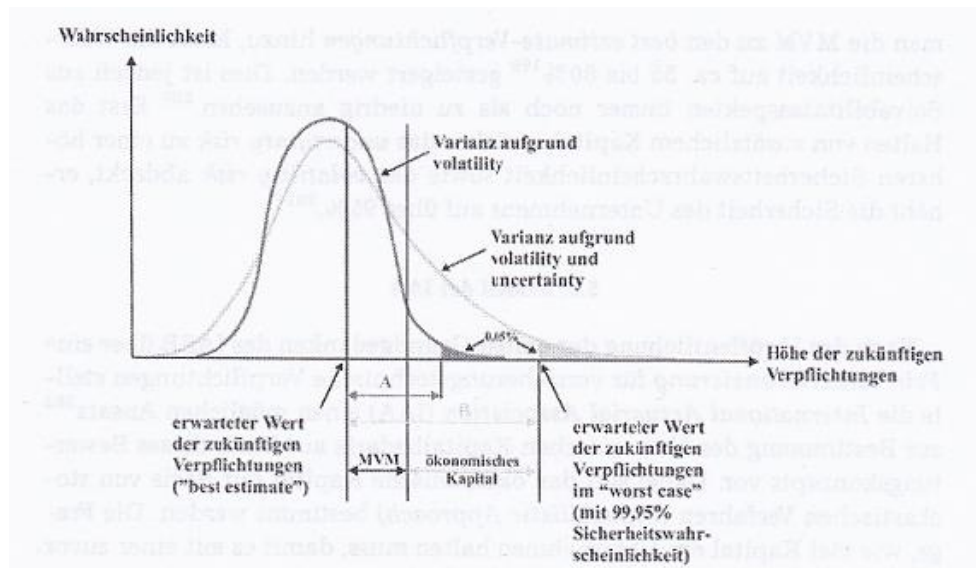


Abb. 2 Modell der IAA, Seite 57



Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

1. Einführung

Ziel dieser Arbeit ist es eine allgemeine Einführung in die internationale Rechnungslegung zu bieten und im speziellen den International Financial Accounting Standard 4 "Versicherungsverträge" näher darzustellen, sowie Gemeinsamkeiten mit Solvency II, einer Solvenzvorschrift der EU für Versicherungen, aufzuzeigen.

2. Theoretisches Konzept der Rechnungslegung

2.1 Was versteht man unter Rechnungslegung?¹

Seit jeher versuchen Unternehmer anderen die Ergebnisse ihrer ökonomischen Handlungen durch Abbildung der Zahlen klar verständlich zu machen. Das Rechnungswesen eines Unternehmens übernimmt diese Aufgabe. Hierbei wird unterschieden zwischen internem Rechnungswesen, welches der Selbstinformation des Unternehmers dient und dem externen Rechnungswesen, welches Informationszwecke für Personen bietet die außerhalb des Unternehmens stehen, meist nach standardisierten Regeln. Das Thema Rechnungslegung enthält nun Informationen von unterschiedlichster Art und Darstellung. Rechnungslegung ist folglich das Inbild ziffernmäßiger Abbildung von Vergangenem, Gegenwärtigem und Zukünftigem. Obgleich sich Rechnungslegung international über die vergangenen Jahrhunderte unterschiedlich entwickelt hat, dürfte sie heute trotzdem noch auf denselben Grundsätzen beruhen wie einst, nämlich auf der Bilanz, der Gewinnrechnung und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung. Die Kapitalflussrechnung beschreibt eine Stromgrößenrechnung, welche wahrscheinlich die Urform der Rechnungslegung darstellt: die Aufzählung von Ein- und Auszahlungen während einem bestimmten Zeitabschnitt zur Erfassung des Zahlungsüberschusses (CF). Diese umfasst ein Haushaltsbuch einer Familie genauso, wie die Auflistung unendlicher Zahlungsvorgänge in einem großen Konzern, wie zum Beispiel Volkswagen AG. Im Unterschied

¹ Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J./Sellhorn, T., Internationale Rechnungslegung, 7. Auflage, Schäfer Poeschel, Stuttgart 2008, Seite 2-7

dazu beschreibt eine Bilanz nur eine Bestandsrechnung von einem ganz speziellen Tag (Stichtag). Die Bilanz ist im wesentlichen so aufgebaut, auf der linken Seite (Aktivseite) befindet sich die Kapitalverwendung und auf der rechten Seite (Passivseite) befindet sich die Kapitalherkunft.

Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt die Veränderungen der Bestände auf, welche in Form von Aufwänden und Erträgen dargestellt werden. Diese drei Grundrechnungen werden mit zusätzlichen Informationen zu einem Abschluss zusammengefasst, welcher sich auf einen bestimmten Zeitabschnitt bezieht und darauffolgend als Quartals- oder Jahresabschluss charakterisiert wird. Jetzt bleibt offen wie diese drei Rechenwerke aufzubauen sind bzw. wie sie inhaltlich ausgestattet sein müssen. Nun aber zum Grundprinzip der Rechnungslegung. Grundsätzlich gibt es Rechnungsleger (ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen) die mehr über ein Unternehmen wissen (rechnungslegende Einheit) als andere Personen (Rechnungslegungsadressaten). Dies wird als asymmetrische Information bezeichnet und soll durch die Präsentation von komprimierten Informationen in Rechenwerken vermindert werden. Das allgemeine Ziel der Rechnungslegung ist also die Reduktion dieser Informationsasymmetrie. Zusammenfassend, der Rechnungsleger weiß mehr über das Unternehmen als die Rechnungslegungsadressaten. Rechnungslegung ist in den meisten Fällen öffentlich und folglich für eine unbestimmte Zahl von Menschen bestimmt. Natürlich interessiert sich nicht jeder für den Abschluss eines z.B. kleinen Unternehmens. Nur solche Akteure, die in direkter Beziehung zu dem Unternehmen stehen sind interessiert an dessen Rechnungslegungspublizität (veröffentlichter Abschluss). Nun gibt es eine Reihe von Akteuren, die sich typischerweise gerne damit beschäftigen:

Eigenkapitalgeber: Diese überlassen dem Unternehmen zeitlich unbegrenzt Vermögen, welches bei Kapitalgesellschaften beschränkt ist und bei Personengesellschaften unbeschränkt ist. Die Eigenkapitalgeber sind daraus folgend die Eigentümer eines Unternehmens und haben den Anspruch auf dessen Reinvermögen. Das Reinvermögen ist jenes, welches zurückbleibt, wenn die Ansprüche anderer Vertragspartner der

Unternehmung zufrieden gestellt wurden. Das Interesse der Eigentümer gilt also vor allem der Höhe des aktuellen Reinvermögens, sowie welchen Teil das Unternehmen für zukünftige Investitionen benötigt und welchen Teil sie sich ausschütten lassen können.

Fremdkapitalgeber: Der große Unterschied hierbei ist, dass jene dem Unternehmen das Vermögen nur zeitlich begrenzt überlassen. Daraus folgend besitzen sie Anspruch auf Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals sowie Anspruch auf eine angemessene risikoangepasste Verzinsung. Natürlich erwarten Sie von der Unternehmung die rechtzeitige fristgerechte Rückzahlung ihres Kapitals. Es besteht aber die Gefahr, dass Unternehmen nicht rechtzeitig zurückzahlen können oder sogar insolvent werden. Die Fremdkapitalgeber sind infolgedessen interessiert an Rechnungslegungsinformationen welche die künftige Liquiditätssituation des Unternehmens darstellt. Das unternehmerische Risiko wird aus Fremdkapitalgebersicht durch diese zukünftige Liquiditätssituation bestimmt.

Arbeitnehmer: Die Arbeitnehmer eines Unternehmens haben mit diesem Arbeitsverträge geschlossen und sind folglich an dessen Wachstumsperspektiven für ihre Karrierepläne interessiert, sowie an der Einhaltung der Arbeitsverträge.

Kunden und Lieferanten: Lieferanten sind ähnlich wie Fremdkapitalgeber auch Gläubiger und haben in dem Sinne gleiche bzw. verwandte Informationsbedürfnisse. Auf der anderen Seite besteht zwischen Unternehmen und seinen Lieferanten oft eine über den Lieferauftrag hinausgehende langjährige Relation. Es kann vorkommen, dass beide Seiten spezifische Investitionen getätigt haben wie z.B. der Lieferant hat seine Waren an das Unternehmen angepasst. Auf der Kundenseite verhält es sich quasi spiegelbildlich. Zum Beispiel ist ein Kunde daran interessiert wenn er z.B. ein Auto kauft, dass dieses 15 Jahre hält und auch dann noch mit Ersatzteilen usw. versorgt werden kann.

Staat: Der Verwaltungsapparat eines Landes interessiert sich in erster Linie für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Unternehmung, da sie

dadurch die Steuerzahlungen festsetzen kann. Neben der Steuerbemessung gibt es noch andere Interessen eines Staats am Unternehmen, da jener selbst oft in Beziehung mit größeren Unternehmen kommt, sodass Lieferanten- und Kundenbeziehungen entstehen. Der Staat ist also ebenfalls am langfristigen Wachstum des Unternehmens interessiert, um seine eigene Einnahmequelle zu decken.

In dem Sinne sind also fast alle Darsteller, welche in direkter Beziehung zum Unternehmen stehen, Rechnungslegungsadressaten. Die meisten dieser Adressaten benötigen also Informationen über die zukünftige Aussicht des Unternehmens und nicht über dessen Vergangenheit. Für die Eigenkapitalgeber sind die Informationen über die laufende Periode von äußerster Wichtigkeit, da sie dadurch erkennen können, wie mit ihrem Geld gewirtschaftet worden ist. Trotzdem gibt es auch andere Vertragspartner die sich für vergangene Perioden interessieren, weil sie dadurch feststellen können, ob sie gegebenenfalls rechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen durchsetzen können. Rechnungslegung muss also zwei konkrete Informationsbedürfnisse erfüllen: Zum Einen die Aufklärung über ökonomisches Handeln in der Vergangenheit und zum Zweiten das zur Verfügung stellen von Informationen, anhand von denen man die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung einschätzen kann.

2.2 Wieso braucht man Rechnungslegung?²

Bei einmaligem Treffen von Menschen zum Austausch von Waren oder Dienstleistungen kommen diese gegebenenfalls ohne spezifische Verträge aus, da es ein allgemeines Rechtssystem gibt, welches die Parteien durch gewisse Rahmenbedingungen schützt. Unternehmen allerdings, sind auf Dauer gerichtet und so gebaut, dass es zu revolvingen und langfristigen Verträgen kommt. Der Manager wird von den Eigentümern also nicht nur für eine Woche eingestellt, sondern für einige Jahre. Ebenfalls unterzeichnen Arbeitnehmer unbefristete Arbeitsverträge. Bei diesen langfristigen Verträgen kann es also leicht vorkommen, dass sich die

² Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J./Sellhorn, T., Internationale Rechnungslegung, 7. Auflage, Schäfer Poeschel, Stuttgart 2008, Seite 7-10

Rahmenbedingungen eines Vertragspartners ändern. Aus diesem Grund werden in diese Verträge spezielle Klauseln aufgenommen, welche Waren-, Zahlungs-, Dienstleistungs- sowie Informationsströme regeln. Eigentümer räumen den Managern einen relativ weitgehenden Entscheidungsspielraum ein, wollen aber im Gegenzug regelmäßig über den laufenden Gang der Geschäfte informiert und auf dem neuesten Stand der Dinge gehalten werden. Ebenfalls behalten sich jene das Abberufungsrecht vor. Als Sicherstellung, dass der Manager im Sinne des Unternehmens handelt, wird dem Manager oft ein gewisser Teil der Nettovermögensvermehrung vertraglich zugestanden. Die Verträge zwischen den Eigentümern werden untereinander ebenfalls geregelt, da diese nur mehrheitlich darüber entscheiden können, ob sie dem Unternehmen zum Beispiel Liquidität entziehen. In Folge dessen könnten Minderheiten immer übervorteilt werden. Diese Minderheitseigentümer würden daraufhin aber ihre Zahlungsbereitschaft für weitere Anteile reduzieren. Um dies zu verhindern, könnten die Mehrheitsaktionäre den Minderheitsaktionären vertraglich zusichern, dass sie periodisch wiederkehrende Teile der Nettovermögensvermehrung zur Ausschüttung (Dividende) bekommen. Um diese Ausschüttungsquote zu berechnen benötigt man die Informationen aus der Rechnungslegung. Gläubiger wiederum binden ihre Kredite daran, dass Unternehmen bestimmte Investitionsvorhaben durchführen oder eine gewisse Liquiditätsquote sowie Eigenkapitalquote halten. In dieser Folge wird klar, dass Rechnungslegung als Informationsinstrument eine sehr wichtige Rolle in den Verträgen von Unternehmen spielt. Deutlicher wird dies, je komplexer und langlebiger die Unternehmen angelegt wurden, sowie durch die Anzahl der Vertragspartner.

Wir haben jetzt gesehen, dass es aus wirtschaftlicher Sicht ratsam ist, regelmäßig eine Rechnungslegung zu machen, und dass jene sogar eine unumgängliche Sicherheitsmaßregel für die Funktionsfähigkeit von großen, komplexen Unternehmen ist. Nun kommen wir zu der Frage, ob die Rechnungslegung zwingend vorgeschrieben werden muss. Wieso nicht einfach den Unternehmen und deren Vertragspartnern die Ausformung der Rechnungslegung überlassen. Da sich diese schließlich auch einsetzen

lässt. Ebenfalls haben die Manager einen Anreiz regelmäßig über den Zustand der Unternehmung zu informieren. Wenn es sich um eine freie Marktwirtschaft handelt, ist eine Vertragsfreiheit bezüglich Rechnungslegungspflicht immer der Vertragsverpflichtung vorzuziehen. Wenn die gesetzliche Rechnungslegungspflicht aber vorgezogen wird, muss bewiesen werden, dass eine freiwillige Rechnungslegung nicht ausreichend ist, und Vor- und Nachteile müssen verglichen werden.

Dies könnte zum Beispiel dann zweckmäßig sein, wenn die Unternehmen die Rechnungslegungsadressaten übervorteilen können, was vor allem dann der Fall ist, wenn sich die Adressaten keinen Anderen als Vertragspartner suchen können. In diesem Sinne können also Eigenkapitalgeber im besten Fall ihre Anteile über den Sekundärmarkt verkaufen, aber nicht die Auszahlung vom Management fordern. Es könnte also sein, dass sich das Management mit dem Mehrheitsaktionär berät, keine freiwillige Publizität mehr zu schaffen und das Management nur noch den Mehrheitsaktionär über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informiert. Wenn es sogar einen Sekundärmarkt für Eigenkapital gäbe, würde dies trotzdem nicht bedeuten, dass der Minderheitsaktionär noch gutes Geld für seine Anteile erwirtschaften könnte. Sobald also Eigenkapitalgeber unsicher sind, dass Informationen der Rechnungslegung dauerhaft frei zugänglich wären, würden diese ihre Zahlungswilligkeit für Eigenkapital auf ein Minimum oder gänzlich reduzieren. Als Extrem würde daraus resultieren, dass der Markt für Eigenkapital zum Stillstand kommt und dies würde im Weiteren die arbeitsteilige Wirtschaft stark verunstalten. Aus diesem Grunde besteht sogar für Manager ein Anreiz, diese Unsicherheit durch überzeugende Selbstverpflichtung aus der Welt zu schaffen. Nicht nur jetzt, sondern auch zukünftig muss die Publizität der Rechnungslegungsinformation sichergestellt sein, denn die Vertragspartner müssen sich darauf verlassen können, dass auch zukünftig nicht von der besiegelten Publizität abgewichen wird. Glaubhaft wird dies gemacht durch entsprechende Sanktionen oder eben durch gesetzliche Verpflichtung der Rechnungslegungsinformation. Ebenfalls bringt die gesetzliche Rechnungslegungspflicht Vorteile in privaten Verträgen, da diese zu einem

standardisiertem Rechtswerkzeug wird. Hiermit lassen sich Transaktionskosten einsparen, weil man keine speziellen Individualverträge braucht und diese nicht extra verhandeln muss.

Auf der anderen Seite enthüllt die Pflicht der Informationsweitergabe Verteilungswirkungen. Zum Beispiel investiert ein Anteilseigner zur Erforschung des Unternehmens viel Zeit und hat somit aufgrund seiner privaten Recherche mehr Information als andere Marktteilnehmer. Folglich kann er die wirtschaftliche Situation der Unternehmung besser einschätzen als andere. Dies wird jedoch durch eine Publizitätspflicht kaputt gemacht. Im Extremen kann also das Streben der Rechnungslegungsadressaten nach sinnvollen Informationen, um diese für Vermögensvermehrung zu nutzen, zum Stillstand kommen.

Im Weiteren ist die Erstellung und Zurverfügungstellung von Rechnungslegungsdaten nicht gerade ein billiges Unterfangen. Vor allem beschäftigen sich die Vertreter kleinerer Unternehmen mit der Kosten/Nutzen Frage, wobei sie entweder eine Normverletzung zu tragen haben oder mit der Einstellung der Unternehmung zu rechnen haben, sofern sie sich nicht an die Rechnungslegungspflicht halten. Neben der Kostenfrage hat die gesetzliche Verpflichtung meist noch eine weitere ungünstige Auswirkung, hierbei geht es um die eingeschränkte Evolutionsfähigkeit des Marktes. Meist wird auch die Ausgestaltung der Rechnungslegung diktiert und somit gibt es wenig Anreiz für die Kleinbetriebe ein strukturiertes und durchdachtes Kommunikationswerkzeug zu schaffen.

Die gesetzliche Auferlegung der Rechnungslegung schadet den Unternehmen also dann, wenn sie die Modalitäten und die Regeln der Rechnungslegung vorschreibt.

Entgegen der erwähnten Gegenargumente hat sich landläufig die Meinung durchgesetzt, dass zumindest bei großen Unternehmen Rechnungslegungspflicht herrschen sollte. In diesem Sinne findet man die Rechnungslegungspflicht in fast allen größeren Rechtssystemen.

2.3 Wie lässt sich die Rechnungslegung durch Rechnungslegungsregeln gestalten?³

Wenn ein Investor überlegt, in welche Unternehmen er sein Geld investieren soll, muss er sich die Frage stellen, welche Informationen er dafür braucht. Manche dieser Investoren wollen vorab ein Gespräch mit dem Manager der Unternehmung führen, um sich erklären zu lassen, warum das Geld gerade in diesem Unternehmen am gewinnbringendsten angelegt ist. Sofern die Investoren die Investition bereits vorgenommen haben, können sie erwarten, dass sie der Manager in regelmäßigen Zeitabständen über die Vermögenslage des Unternehmens informiert. Jedenfalls scheint dieses Konzept der Rechnungslegung sehr naheliegend, wenn es nur wenige Investoren benötigt, wie zum Beispiel bei Kommanditgesellschaften oder offenen Gesellschaften. Sobald das Management allerdings eine Vielzahl an Eigentümern sucht, wird das System mit dem persönlichen Bericht schnell ineffizient.

Aus der Sicht der Investoren gibt es hier ein weiteres gravierendes Problem mit Individualinformation. Zum Beispiel möchte ein mittelklassig gut informierter Investor in ein Biotechnologieunternehmen investieren. Wenn hier der Manager ihn über z.B. genetic engineering oder Multiple Sklerose-Forschung informiert, dürfte ihn das vielmehr verwirren, als ihm die Entscheidung leichter zu machen. Der Investor muss sich also im Klaren sein, ob er daraus die zukünftigen Cash Flows berechnen kann. Im Normalfall besitzen die Investoren nicht das notwendige Wissen, um qualitative Unternehmensinformationen auf jene Faktoren zurückzuführen, die sie im eigentlichen Sinne interessieren. Als Resultat dieser Rahmenbedingungen hat sich die Rechnungslegung zu einem System entwickelt, das auch für nicht fachwissende Investoren geeignet ist. Die heutige Rechnungslegung zeigt die aktuellen und zukünftigen Geschehnisse in monetär verständlicher Form, welche Adressaten in Form von Geldgrößen informiert. Der große Vorteil hierbei liegt darin, dass

³ Vgl. Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J./Sellhorn, T., Internationale Rechnungslegung, 7. Auflage, Schäfer Poeschel, Stuttgart 2008, Seite 14-16

Geldgrößen international gleich verstanden und interpretiert werden. Wirtschaftliche Transaktionen werden durch die Rechnungslegung zu geldmäßigen Größen verdichtet. Objektiv ist diese Verdichtung jedoch nicht eindeutig ausführbar. Zum Beispiel bedeutet eine Lieferung nicht immer gleich gewinnsteigernden Umsatzerlös, denn es könnte zu Rücksendungen kommen, obgleich die Wahrscheinlichkeit ziemlich gering ist. Ein Anteilseigner würde sogleich diese Lieferung als gewinnsteigernd erfassen, wohingegen ein Fremdkapitalgeber sagen würde, dass man diese noch nicht dem Gewinn hinzurechnen dürfe. Die große Frage ist nun, was darf man als hinreichend realisiert betrachten und was nicht.

In anderen Bereichen ergeben sich ähnliche Probleme, wie zum Beispiel die Herstellkosten einer gelieferten Ware zu bewerten sind, um daraus im Vergleich mit dem Umsatzerlös auf den Verlust bzw. den Gewinn der Lieferung urteilen zu können. Ebenfalls stellt sich die Frage, wie bzw. ob überhaupt die Adressaten über die Produktionsfaktoren der Unternehmung zum Beispiel über Immobilien, Maschinen oder auch Arbeitnehmer sowie deren Wissen zu benachrichtigen sind. Müssen sie informiert werden, wenn sich das Unternehmen gerade in Rechtsstreitigkeiten befindet, weil Kunden aufgrund von defekten Produkten Entschädigung fordern. Oder wie könnte man Bestandteile von Vermögen der Arbeitnehmer in Form von zukünftigen Pensionen abbilden? Im Weiteren könnte man sich die Frage stellen wie es um Aktienoptionen steht, die der Führungsebene zugesprochen werden?

Man könnte dies beliebig lange fortführen. So komplex und so vielfältig Unternehmen halt sind. Die Rechnungslegung muss also auf Regeln basieren, die jene Komplexität vermindern und auf Größen transponieren, die für jedermann bzw. Investoren verständlich sind. Notwendigerweise muss es also Rechnungslegungsregeln geben die für alle gleich verständlich sind und wonach alle Beteiligten dasselbe erwarten, wenn sie sich zum Beispiel den Geschäftsbericht einer Unternehmung ansehen.

Es ist schwierig gute Rechnungslegungsregeln zu entwickeln. Wie dem Obigen entnehmbar, wollen Adressaten durch die Bank unterschiedliche Rechnungslegungsregeln für sich beanspruchen. Da es aber aus dem

Konflikt keinen eindeutigen Ausweg geben kann, wird wohl schon anhand des aus der Ökonomik stammenden Arrow Paradoxons klar. Müssen drei oder mehr Fraktionen sich einigen, reicht es nicht aus ihnen eine Kompensationsmöglichkeit zu bieten, um ein gemeinsames Optimum zu erreichen.

3. Wie hat sich die internationale Rechnungslegung entwickelt?

3.1 Die Entwicklung von IASB und IASC⁴

Zum Zweck der international koordinierten Harmonisierung von Rechnungslegungsnormen hat sich Großbritannien am 29. Juni 1973 dazu entschlossen, das International Accounting Standards Committee in London zu gründen. Neben Großbritannien waren weitere Gründungsländer: Deutschland, Australien, Frankreich, Japan, Kanada, Mexico, die USA und die Niederlande. Man wollte damit eine Körperschaft entwickeln, die den Einfluss der Berufsverbände auf die Weiterentwicklung der Rechnungslegung sichert. Das Committee hat zwei wichtige Ziele, einerseits die internationale Harmonisierung der Rechnungslegung und im Weiteren die Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen, die die entscheidungsrelevanten Informationen für Investoren erlauben. Das IASB (International Accounting Standards Board) ist für die Erlässe von internationaler Rechnungslegungsstandards innerhalb vom IASC zuständig.

Durch zunehmende Globalisierung erlangt die vereinheitlichte Rechnungslegung immer mehr an Bedeutung, da es verstärkt zu Direkt Investitionen in Auslandsmärkte kommt. Durch die Vereinheitlichung werden Transaktionskosten für Konzerne gespart und gleichzeitig kommt es zu einer internationalen Vergleichbarkeit von Unternehmen. Die harmonisierte Rechnungslegung wird als Hauptziel des IASC angesehen. Vom Inhaltlichen her sollen IFRS -Abschlüsse entscheidungsgebende Informationen für die Rechnungslegungsadressaten beinhalten. Die IAS-Framework regelt, dass die Informationsbedürfnisse der Anteilseigner

⁴ Vgl. Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010, Seite 1-3

(Eigenkapitalgeber) denen der meisten Rechnungslegungsadressaten entsprechen (IAS Framework 10). So gesehen sollte der Abschluss auf jeden Fall entscheidungsbegleitende Informationen für die Investoren bzw. Eigenkapitalgeber darbieten. Diese Einstellung wird als investorenorientierte Rechnungslegung bezeichnet.

Die Entwicklung vom IASC bzw. IASB kann man in mehrere Phasen einteilen. Die Erste, welche von 1973 bis 1988 dauerte hatte die Aufnahme von Ausweis-, Ansatz- und Bewertungswahlrechten als Schwerpunkt. Ziel war in erster Linie nur welche Systeme es gibt und nicht die Harmonisierung der Systeme. Nach Anbeginn dieser Phase erhöhte sich die Mitgliederanzahl vom IASC deutlich, da es sehr geringe Einstiegshürden gab.

Die zweite Phase startet mit der Aufnahme der IOSCO (International Organization of Securities Commissions) in die Consultative Group und schließt 1993 mit dem Erlass revidierter Standards ab. Hier ist es zum IAS-Framework gekommen, welches eine Selbstbindung für die Länder darstellt.

Die dritte Phase die von 1994 bis 2001 dauerte, hebt die verstärkte Zusammenarbeit mit der IOSCO in den Vordergrund. 1995 bearbeitet die IOSCO Mindestanforderungen, welche an die IAS-Standards gebunden wurden. Im Mai 2000 hat das Presidents' Committee vom IOSCO vorgeschlagen, die IAS Rechnungslegungsstandards, bei Firmen die länderübergreifend börsennotiert waren, zuzulassen.

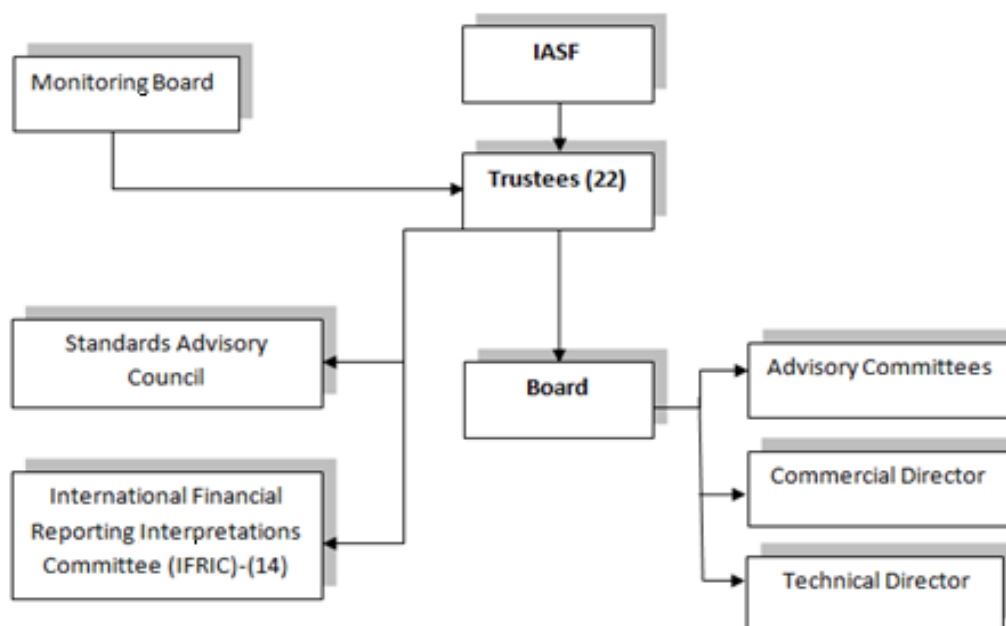
Seit 2001 beschäftigt sich die vierte Phase mit der strategischen und organisatorischen Neuausrichtung des IASC. Hauptziel ist die Forcierung der weltweiten Harmonisierung der IAS bzw. IFRS. Am 1.4.2001 wurde das Zentrale Organ zum IASB umbenannt. Ebenfalls kam es zur personalisierten Koordination von IASB und den jeweiligen nationalen Standardsetzern. Inhaltlich kam es zu folgenden Änderungen:

Im Mai 2002 wurde mit dem Improvement Project begonnen, welches den Abbau von bisher gewählten Wahlrechten in den jeweiligen Standards

hatte. Nur die Standards IAS 28, 23, 26, 30 sowie 39 blieben unangetastet. Beendet bzw. abgeschlossen wurde das Improvement im Dezember 2003. Anzuwenden waren die neuen Regelungen ab dem Geschäftsjahr Jänner 2005. Parallel dazu wurden die neu gefassten Standards in International Financial Reporting Standards umbenannt (IFRS), um dadurch den umfassenden Regelungsspruch, der die gesamte Finanzberichterstattung erfasst, schön formuliert zur Geltung zu bringen. Als weiteren Schritt kam es zum sogenannte Konvergenz Projekt, welches die Harmonisierung der Standards US-GAAP und IFRS als Fokus hatte.

3.2 Organisation des IASB⁵

Abb. 1 Organisation vom IASB



Grafik in Anlehnung an das Modell von Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010

Seit 2009 gibt es eine neue Verfassung die ein Monitoring Board eingerichtet hat, welches als Verbindungsglied zwischen den Trustees und den öffentlichen Stellen fungiert. Darin enthalten sind zum Beispiel die IOSCO, die EU-Kommission und die SEC. Zurückzuführen ist dieses

⁵ Vgl. Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010, Seite 3-5

Monitoring Board auf das Drängen europäischer Politiker die größeren Einfluss auf die IASB Arbeit haben wollten. Es trifft mindestens einmal jährlich zusammen.

Trustees sind Persönlichkeiten mit unterschiedlicher Berufserfahrung und unterschiedlicher Herkunft. Ihre Aufgaben sind, die Akquirierung finanzieller Mittel, Genehmigung des Haushaltsbudgets, Überwachung der anderen Funktionäre, Überprüfung der Organisationsstruktur sowie die Berufung der Boardmitglieder.

Das Board übernimmt die wichtigste Funktion in der Organisation, welches aber ab 1.7.2012 aus 16 Mitgliedern bestehen soll (momentan noch 14). Mitglieder darin sollten einerseits Wirtschaftsprüfer, die die jeweiligen Abschlüsse prüfen sein, sowie auch Hochschulprofessoren und einige Rechnungslegungsadressaten die Abschlüsse nutzen. Vorsitzender des IASB ist gleichzeitig auch der Chief Executive des IASC.

Aufgaben des Boards sind vor allem inhaltliche Fragen wie zum Beispiel Projektarbeiten und Erlässe der endgültigen Standards, wobei denen Exposure Drafts und die Genehmigung der IFRIC Interpretations vorausgeht. Dem Vorsitzenden unterstehen jeweils der Technical Director, der Commercial Director sowie die Advisory Committees.

Im Zuge der Neustrukturierung ist das Standing Interpretations Committee (SIC) in das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) umbenannt worden, um dadurch ähnlich wie bei IAS und IFRS die Finanzberichterstattung stärker in der Vordergrund zu heben. Die Trustees ernennen die Mitglieder des IFRIC. Das IFRIC hat als Hauptaufgabe zu den bestehenden IAS/IFRS zeitnah Stellung zu nehmen und diese zu interpretieren, wobei sich die Interpretationen auf eng verbunden Anwendungsfälle beziehen. Falls das IFRIC Regelungslücken entdeckt, gibt es dem Board Empfehlungen zur Ergänzung bestehender oder neuer Standards. Die endgültige Entscheidung liegt aber beim Board und somit muss das IFRIC immer vor Veröffentlichung prüfen, ob das Board damit einverstanden ist.

Der Standards Advisory Council bezieht fachlich ausgebildete Institutionen, Gruppen und Personen mit in den Prozess ein, um gegebenenfalls die Trustees zu unterstützen. Hier könnte man die Weltbank, den Internationalen Währungsfond, die IOSCO, Hochschulprofessoren sowie das Basel Committee on Banking Supervision nennen. Im Weiteren hat auch die EU in diesem Organ eine Beobachter Rolle. Schwerpunkt des Organs ist die Schaffung von Einfluss, für die im Board nicht vertretenen Adressaten sowie Organisationen.

4. Die Entwicklung von Standards und Interpretationen⁶

4.1 Standards

Zur Entwicklung eines Standards braucht es einen formal definierten Prozess, welche due process genannt wird. Innerhalb dieses Prozesses kommt es, unter Beteiligung der Interessierten, zum Durchlauf mehrerer Levels. Dadurch, dass die künftigen Standards mehrere Stufen im Prozess durchlaufen, kommt es zu einer hohen Qualität dieser Standards und ebenfalls zu einer hohen Akzeptanz der Öffentlichkeit. Wichtig für die IFRS-Entwicklung ist auch, dass es immer eine Art Verbindungsperson zu nationalen Standardsetzern gibt.

Der Prozess der IFR- Standards durchläuft folgende Stufen:

Projektvorbereitung, danach kommt es zu einer Erarbeitung des Diskussionspapiers sowie zur Erarbeitung des Exposure Drafts und am Ende zum Erlass und zur Veröffentlichung des IFR-Standards.

Bei der Projektvorbereitung muss als erstes der Untersuchungsgegenstand entsprechend genau abgegrenzt werden. Es müssen Probleme, die mit dem Projekt verbunden sind, genau identifiziert werden und geprüft werden, wobei ebenfalls auf eine IAS-Framework-Vereinbarkeit geachtet werden muss. In dieser ersten Phase müssen im Weiteren die nationalen Bilanzierungsmethoden erhoben werden und mithilfe von

⁶ Vgl. Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010 5-7

Verbindungspersonen zu nationalen Standardsetzern ein Gedankenaustausch durchgeführt werden. Sobald ein es einen Überblick über die Sachlage, die Problemstellungen sowie potenzielle Lösungsmöglichkeiten gibt, berät sich das Board mit dem Standards Advisory Council über die Aufnahme in sein Programm. Falls benötigt kann es zu einer Bestellung eines Advisory Committee kommen, welches für das spezifische Projekt fachlich beraten kann und soll. Nach dem ersten Koordinierungsprozess wird vom Board ein Diskussionspapier erarbeitet, wobei für dieses mehr als die Hälfte der Anwesenden zustimmen muss. Dieses Diskussionspapier wird dann der Öffentlichkeit vorgestellt. In jenem Paper sind die präferierten und abgelegten Lösungsvorschläge übersichtlich dargestellt. Die Öffentlichkeit hat daraufhin 90 Tage Zeit dieses zu kommentieren.

Aufgrund dieses Papers und der dafür eingegangenen Kommentierungen der Öffentlichkeit schafft das Board im nächsten Level das Exposure Draft. Damit ein Exposure Draft zustande kommt, benötigt es 10 von 16 Stimmen aus dem Board (im momentan Fall sind es 9 von 14 Stimmen). Erneut gibt es für die Öffentlichkeit eine Kommentierungsfrist von 90 Tagen. Die Stellungnahmen werden vom Board begutachtet und sie werden einem Anwendungstest (field test) unterzogen, danach erfolgt die Verabschiedung und Veröffentlichung des IFRS, wobei abermals 10 von 16 Mitgliedern dafür stimmen müssen (bzw. 9 von 14). Im Weiteren kann es auch zu wiederholten Prozessschritten kommen und Zusatzelemente wie zum Beispiel Anhörungen oder Anwendungstests eingefügt werden. In der Regel kommt es zu diesem Prozedere, wenn nicht 10 von 16 Mitgliedern zustimmen.

4.2 Interpretationen

Das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) kann von jedermann, sei es eine Körperschaft oder eine natürliche Person konsultiert werden. Themen werden anhand von Interpretationsmöglichkeiten und Auslegungsbedürfnis ausgewählt.

Zum Beispiel betrifft es einen bereits bestehenden Standard oder es ist ein Problem von praktischer Relevanz für Unternehmen aufgetreten. Im Weiteren muss es einen konkreten Fall geben, wobei das Problem Vorrang hat, welches bei dessen praktischer Umsetzung zu unterschiedlichen Meinungen in verschiedenen Ländern und Branchen führt.

Das Erste was bei einer IFRIC Auslegung passiert, ist eine vorbereitende Analyse des Problems, sowie die Aufzeigung seiner Lösungsmöglichkeiten. In dieser frühen Phase werden die nationalen Standardsetzer bereits in den Rechnungslegungslösungsprozess mit einbezogen. Die 'draft interpretation', so wird der erarbeitete Entwurf genannt, wird für die Öffentlichkeit zur Kommentierung freigegeben, wobei 10 von 14 IFRIC Mitglieder dafür stimmen müssen. Die Frist zur Kommentierung beträgt in diesem Fall 60 Tage. Nach Begutachtung der zugegangenen Kommentare fertigt das IFRIC die letztgültige Form der IFRIC Interpretationen. Die IFRIC Interpretation gilt sobald 9 von 14 Mitglieder für die Annahme der Interpretation gestimmt haben. Ob nun wirklich veröffentlicht wird, obliegt aber einzig und allein dem International Accounting Standards Board.

5. Einfluss der internationalen Rechnungslegung

5.1 Anerkennung durch die International Organization of Securities Commissions⁷

Damit die weltweite Anerkennung gefördert wird vereinbarten IASC und IOSCO mit dem Comparability- and Improvement Projekt und dem Core Set of Standards ein weitreichendes Programm zur nachhaltigen Verbesserung der IAS Standards sowie eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der IAS-Abschlüsse durch maximale Einschränkung der Wahlrechte.

Das Core Set of Standards orientierte sich ab diesem Zeitpunkt stark an der US amerikanischen Entwicklung der Rechnungslegung. Dies kann auf den starken Einfluss der SEC (Securities Exchange Commission) auf die

⁷ Vgl. Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010, Seite 7

IOSCO zurückgeführt werden. In den USA hat die SEC einen großen Einfluss auf die nationale Bildung der Rechnungslegung, da sie Mitglied im FASB (Financial Accounting Standards Board) ist. Mit dem Erlass des IAS 39 wurde zeitgleich auch das Core Set of Standards im Dezember 1998 überarbeitet und abgeschlossen.

Als erste Instanz beschäftigte sich die Working Party No. 1 on Multinational Disclosure mit dem Core Set of Standards. Diese Gruppe, welche 16 Mitglieder hatte, gab einstimmig einen Vorschlag an das Technical Committee des IOSCO ab. Dieser wiederum erarbeitete daraus eine Resolution. Die Resolution wurde im Mai 2000 von dem Presidents' Committee des IOSCO angenommen und den Mitgliedern (nationale Börsenaufsichtsbehörden) wurde empfohlen 30 International Accounting Standards mitsamt den damit verflochtenen SIC-Interpretationen als börsentaugliche Rechnungslegungsstandards anzunehmen. Branchenspezifische Standards wie zum Beispiel IAS 25, 26, 30 und 40 wurden ausgeschlossen.

Für die nationalen Börsenbehörden entsteht aus dieser Resolution aber noch keine zwingende Bindungswirkung zur Anerkennung. Daraus folgt, dass es vorher vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber in nationales Recht transferiert wird. Ende 2007 wurde von der SEC beschlossen, dass ausländische Unternehmen, die in der USA notiert sind, ab 2009 auf eine Überleitung zu US-GAAP verzichten können, wenn diese IFRS in der Originalversion anwenden.

5.2 Anerkennung durch die Europäische Union⁸

Bis zum Jahre 1995 entschied die Europäische Kommission sich aus dem Harmonisierungsprozess der Internationalen Rechnungslegung fern zu halten. Ab 1995 verstärkte sie aber ihre Unterstützung der IASC. Hintergedanke der EU war primär die Mitgestaltung der IAS und eine Konformität der International Accounting Standards mit den bereits bestehenden Bilanzierungsrichtlinien. In weiterer Folge akzeptierte die

⁸ Vgl. Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010, Seite 8-9

Europäische Union die Entwicklungen der IAS-Standards schnell. Im Jahr 2000 schlug die EU-Kommission die Anwendung des Fair Value Prinzips für bestimmte Finanzinstrumente vor und passte sogleich die entsprechenden EG-Richtlinien an die Erfordernisse der IAS an.

Im Jahr 2002 hat das Europäische Parlament die EU-Verordnung erlassen, welche eine zwingende Anwendung der IAS/IFRS-Standards ab dem Jahr 2005 für kapitalmarktorientierte Konzerne vorsieht. Diese obligate Vereinheitlichung der Rechnungslegung entspricht der Aufforderung des EU-Gipfels in Lissabon (März 2000) bis 2005 einen komplett integrierten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu kreieren.

Artikel 4 der EU-Verordnung sieht vor, dass Gesellschaften die Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedsstaat emittiert haben und zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind, eine Verpflichtung zur Erstellung des IFRS-Konzernabschlusses für die Geschäftsjahre ab dem 1.1.2005 haben. EU weit sind etwa 7000 Unternehmungen betroffen.

Bis 2007 gab es in zwei Fällen eine Übergangsregelung nach EU-Verordnung Art. 9:

Unternehmen, die nur Schuldtitel zum Handel in geregelten Märkten emittiert haben, sowie Unternehmen, die Wertpapiere zum öffentlichen Handel in einem Nichtmitgliedsstaat anbieten und nach internationalen Standards wie zum Beispiel US-GAAP bilanzieren.

Innerhalb der EU können Mitgliedsstaaten nach Art. 5 der EU-Verordnung bei der Umsetzung in nationales Recht wählen zwischen:

Konzernabschlüssen nach IFRS auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen oder Einzelabschlüssen nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen und kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Im Weiteren ist in der EU-Verordnung geregelt (Art. 3) das Verfahren zur Anerkennung zukünftiger IFRIC Interpretationen und IFRS Standards, welches auch als Endorsement Prozess bezeichnet wird.

Beurteilungskriterien werden von der EU-Kommission recht einfach kommuniziert:

Es muss ein, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Vermögens, der Finanzlage sowie der Ertragslage einer Unternehmung vermittelt werden. Es darf dem europäischen öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und es muss grundsätzliche Kriterien der Informationsqualität wie zum Beispiel Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit erfüllen.

Weil dem Europäischen Parlament beim überarbeiteten Endorsement Prozess nicht mehr nur eine Aufsichtsfunktion gegenüber der EU-Kommission und dem Accounting Regulatory Committee (ARC) zukommt, ist die Gefahr sehr gestiegen, dass die IFRS nicht mehr zeitgleich übernommen werden. Entsprechend kommt es zu einer Abkopplung von den ursprünglichen IFRS (full IFRS | EU-IFRS).

Um die IFRS-Rechnungslegung für die Unternehmen schmackhafter zu machen und deren Akzeptanz zu fördern, hat sich die EU für die Erleichterungen bei der erstmaligen Aufstellung eines IFRS-Abschlusses eingesetzt, was sich wiederum im IFRS 1 niederschlägt.

Beispielhaft habe ich hier die aktuellen IFRS 4 Versicherungsverträge in vereinfachter und verkürzter Form wiedergegeben.

6. International Financial Reporting Standard 4 (Versicherungsverträge)

6.1 Zielsetzung⁹

§1

Diese IFRS zielt darauf ab, die Rechnungslegung für Versicherungsverträge eines Unternehmens (Versicherer) zu bestimmen bis die zweite Etappe des Projekts abgeschlossen ist. Im Folgenden wird gefordert:

⁹ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 988-989

- a) Verbesserungen im Bereich Rechnungslegung für Versicherer
- b) und dass Versicherer genauere und bessere Erläuterung zu den Beträgen, den Zeitpunkten und der Unsicherheit der zukünftigen CFs machen, damit die Rechnungslegungsadressaten diese leichter und besser verstehen können.

6.2 Anwendungsbereich¹⁰

§2 Diesen Rechnungslegungsstandard müssen Unternehmen anwenden auf:

- a) alle Arten von Versicherungsverträgen die es im Bestand hält
- b) Finanzinstrumente die es im Bestand hält (mit einer ermessensabhängigen Überschussbeteiligung)

§3 Der Standard 4 behandelt weder finanzielle Vermögenswerte, die Versicherer halten noch finanzielle Verbindlichkeiten, die sie vergeben.

§4 Der Standard ist von Versicherern nicht anzuwenden auf:

- a) Produktgewährleistungen, die von anderen Unternehmen vergeben werden
- b) Verbindlichkeiten von Arbeitgebern gegenüber ihren Arbeitnehmern, was Versorgungszusagen betrifft
- c) vertragliche Verpflichtungen, sowie vertragliche Rechte (z.B. Nutzungsentgelte, mögliche Leasingzahlungen und Lizenzgebühren)
- d) finanzielle Garantien, außer wenn der Garantgeber eindeutig klarmacht, dass dies ein Versicherungsvertrag ist (Ansonsten besteht Wahlmöglichkeit zwischen IAS 39, IAS 32, IFRS 7 und IFRS 4)
- e) entstehende Entgelte bei einer Unternehmensfusion
- f) Erstversicherungsverträge, bei denen das Unternehmen selbst VN ist.

§5 Wegen Vereinfachungsgründen wird jedes Unternehmen, das einen Versicherungsvertrag im Bestand hat, als Versicherer bezeichnet, egal ob für rechtliche Belange oder Aufsichtszwecken.

¹⁰ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 988-990

§6 Ein Rückversicherungsvertrag wird wie ein Versicherungsvertrag behandelt.

6.3 Eingebettete Derivate¹¹

§7 Dieser Paragraph sieht vor, dass Unternehmen eingebettete Derivate vom Basisvertrag abtrennen, sie mit dem beizulegenden Zeitwert bewerten und sie erfolgswirksam bemessen (IAS 39).

§8 Nach einer Ausnahme von IAS 39 muss ein Versicherer das Recht von einem VN, den Versicherungsvertrag zu einem fixen Geldbetrag zurückzuerwerben, nicht abzutrennen, und mit dem beizulegenden Wert bemessen.

§9 Dieser Paragraph besagt, dass §8 auch für Rückkaufsrechte bzw. Beendigungsrechte bei Finanzinstrumenten mit ermessensabhängiger Überschussbeteiligung gilt.

6.4 Entflechtung von Einlagenkomponenten¹²

§10 Es gibt Versicherungsverträge, die sowohl eine Einlagen- und auch eine Versicherungskomponente beinhalten (z.B. Er- und Ablebensversicherung) Der Versicherer muss bzw. darf die Komponenten entflechten

a) muss: wenn der Versicherer die Spareinlage abgetrennt bewertet ohne Berücksichtigung der Versicherungskomponente

b) erlaubt: wenn seine Rechnungslegungsmethoden den Ansatz aller Verpflichtungen und Rechte aus der Einlagenkomponente verlangen

c) untersagt: wenn der Versicherer die Spareinlage nicht abtrennt und sie getrennt bewerten kann (Spareinlage und Versicherungseinlage).

§11 Dieser Paragraph gibt ein Beispiel dafür, dass die Rechnungslegungsmethoden des Versicherers nicht vorschreiben, dass alle entstehenden Verpflichtungen einer Einlagenkomponente angesetzt

¹¹ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 990

¹² Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 990-992

werden. Zum Beispiel: Ein Rückversicherer erstattet aufgrund von Schäden eine Zahlung an einen Zedenten, wobei der Vertrag den Zedenten verpflichtet, diese in Raten zurückzuzahlen. Die hiesige Verpflichtung kommt aus einer Einlagenkomponente. Wenn es die Rechnungslegungsmethoden des Zedenten erlauben würden, die Erträge zu erfassen, ohne die Verpflichtung anzusetzen, muss entflochten werden.

§12 Ein Versicherer muss zur Entflechtung eines Versicherungsvertrages diesen Standard auf die Versicherungskomponente und IAS 39 auf die Einlagenkomponente anwenden.

6.5 Bewertung und Erfassung (mit vorübergehender Befreiung von einigen anderen IFRS)¹³

§13 Sofern es keinen speziellen IFRS für den Sachverhalt eines Unternehmens gibt, sind die Paragraphen 10-12 von IAS 8 anzuwenden. IFRS 4 lässt aber, Versicherungsverträge die ein Versicherer im Bestand hält und Rückversicherungsverträge die es nimmt, aus dieser Regelung heraus.

§14 Einige wenige Ausnahmen gibt es jedoch, der Versicherer ist verantwortlich

a) nicht jede Rückstellung für zukünftige Schäden als Verbindlichkeit ansetzen, sofern diese bei Versicherungsverträgen auftauchen und diese am Berichtsstichtag noch nicht bestehen.

b) einen Adäquatheitstest für Verbindlichkeiten durchführen,

c) eine Versicherungsverbindlichkeit aus der Bilanz ausbuchen, wenn diese erloschen ist

d) Rückversicherungsvermögenswerte sowie Erträge und Aufwendungen von Rückversicherungsverträgen nicht zu saldieren,

e) dass er eine Wertminderung von Rückversicherungsvermögenswerten berücksichtigt.

¹³ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 992

6.6 Adäquatheitstest für Verbindlichkeiten¹⁴

§15 Der Versicherer muss an jedem Berichtsstichtag einschätzen, ob die zukünftigen CFs der Verbindlichkeiten noch angemessen sind. Sind sie dies nicht, so muss er den gesamten Fehlbetrag erfolgswirksam verbuchen.

§16 Sobald ein Versicherer den Adäquatheitstest für Verbindlichkeiten mit Mindestanforderungen anwendet, gibt es sonst keine weiteren Erfordernisse.

Mindestanforderungen sind zum Beispiel: alle prognostizierten vertraglichen CFs sowie aller CFs die aus Optionen und Garantien stammen. Im Weiteren muss der Fehlbetrag erfolgswirksam verbucht werden, sofern der Test zeigt, dass Verbindlichkeiten nicht mehr angemessen sind.

§17 Wenn die Rechnungslegungsmethoden vom Versicherungsunternehmen keinen Adäquatheitstest erfordern, der die Mindestanforderungen erfüllt, muss der Versicherer:

a) den Buchwert dieser Verbindlichkeiten erforschen, welcher um alle zugehörigen abgegrenzten Abschlusskosten und alle zugehörigen immateriellen Vermögenswerte vermindert ist

b) diagnostizieren ob der Betrag von a) kleiner ist als der Buchwert. Sofern er kleiner ist, muss der Versicherer die Differenz erfolgswirksam verbuchen und den Buchwert der zugehörigen immateriellen Vermögenswerte verringern bzw. den Buchwert der jeweiligen Verbindlichkeiten vergrößern.

§18 Wenn der Adäquatheitstest die Mindestanforderungen nach Paragraph 16 erfüllt, wird der Test für die ihm bestimmte Zusammenfassung von Verträgen verwendet. Wenn nicht, ist der in Paragraph 17 beschriebene Vergleich auf einen Teilbestand von Verträgen anzuwenden.

¹⁴ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 992-994

§19 Der Betrag von Paragraph 17 b muss Kapitalanlagegrenzen dann widerspiegeln, wenn der Betrag in Paragraph 17 a diesen ebenfalls widerspiegelt.

6.7 Wertminderung von Rückversicherungsvermögen¹⁵

§20 Wenn von einem Zedenten der Rückversicherungsvermögenswert wertgemindert ist, muss dieser den Buchwert reduzieren und ihn erfolgswirksam verbuchen. Ein Rückversicherungsvermögenswert ist in folgenden Fällen wertgemindert:

- a) wenn zum Beispiel ein objektiver folgschwerer Hinweis vorliegt, dass der Zedent möglicherweise nicht alle Beträge (die ihm nach Vertragsbedingungen zustehen) erhalten wird,
- b) und dieses Ereignis eine zuverlässig bewertbare Auswirkung auf die Beträge hat, die er vom Rückversicherungsunternehmen erhalten wird.

6.8 Änderungen der Rechnungslegungsmethoden¹⁶

§21 Die Paragraphen 20-30 sind für alle Änderungen, die ein Versicherer vornimmt, gültig, auch wenn er zum ersten mal IFRS anwendet.

§22 Das Versicherungsunternehmen darf Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge nur dann ändern, wenn die Änderung für die Rechnungslegungsadressaten von Vorteil ist und sie genauso verlässlich (oder mehr) und genauso relevant (oder mehr) für die Entscheidungsfindung ist. Der Versicherer muss die Reliabilität und die Relevanz anhand von den Punkten in IAS 8 beurteilen.

§23 Damit er die Änderung rechtfertigen kann, muss der Versicherer beweisen, dass er somit den Kriterien von IAS 8 besser entspricht, wobei eine vollständige Übereinstimmung nicht erfolgen muss. Folgende Sachverhalte werden genauer dargestellt:

- a) aktuelle Zinssätze

¹⁵ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 994

¹⁶ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 994-996

- b) Fortführung bestehender Vorgehensweisen
- c) Vorsicht
- d) zukünftige Kapitalanlagegrenzen
- e) und die Schattenbilanzierung

6.9 Aktuelle Marktzinssätze¹⁷

§24 Versicherer dürfen ihre Rechnungslegungsmethoden so ändern, dass es zu einer Neubewertung gewisser Versicherungsverbindlichkeiten kommt und sie dürfen diese Änderungen erfolgswirksam verbuchen. Der Versicherer hat ein Wahlrecht, das ihm erlaubt für bestimmte Verbindlichkeiten die Rechnungslegungsmethoden zu ändern, er muss dann aber solange die aktuellen Marktzinsen verwenden und sie auf alle Verbindlichkeiten anwenden, bis diese erloschen sind (z.B. Zinssatzänderung).

6.10 Fortführung bereits bestehender Praktiken¹⁸

§25 Der Versicherer darf die folgenden Praktiken weiterführen, wobei diese nicht Paragraph 22 entsprechen:

- a) Die Bewertung von nicht abgezinsten Versicherungsverbindlichkeiten.
- b) Die Bewertung der vertraglichen Rechte von zukünftigen Kapitalanlage Gebühren mit einem Betrag, der den beizulegenden Wert übersteigt und mit aktuellen Gebühren verglichen werden kann. Im Regelfall entspricht dieser den Anschaffungskosten.
- c) Uneinheitliche Rechenlegungsmethoden von Tochterunternehmen dürfen geändert werden, wobei diese nicht noch uneinheitlicher werden dürfen.

6.11 Vorsicht¹⁹

§26 Der Versicherer muss seine Rechnungslegungsmethoden für IFRS 4 nicht abändern um übermäßige Vorsicht zu beseitigen. Wenn er bereits

¹⁷ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 996

¹⁸ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 996

¹⁹ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 996

ausreichend vorsichtig bewertet, muss er nicht noch mehr Vorsicht auf sich nehmen.

6.12 Zukünftige Kapitalanlagegrenzen²⁰

§27 Ein Versicherer muss seine RL-Methoden für Versicherungsverträge nicht verändern, um die Berücksichtigung künftiger Kapitalanlagegrenzen zu unterlassen. Es gibt aber eine widerlegbare Vermutung, dass der Abschluss weniger relevant und verlässlich wird, wenn er künftige Kapitalanlagegrenzen bei der Bewertung von Versicherungsverträgen beachtet, außer wenn diese Margen die Zahlungen beeinflussen. Hier zwei Beispiele von dieser Art Rechnungslegungsmethoden:

a) Nutzung eines Diskontierungsfaktors, welcher die geschätzten Erträge aus den Vermögenswerten berücksichtigt oder

b) Hochrechnung der Erträge aufgrund eines geschätzten Zinssatzes, wobei dieser mit einem anderen Zinssatz diskontiert wird und ins Ergebnis der Bewertung der Verbindlichkeit mit eingerechnet wird.

§28 Er darf die widerlegbare Vermutung von Paragraph 27 nur dann widerlegen, sofern die Relevanz und Reliabilität genügend verbessert wird. Zum Beispiel muss ein Versicherer übermäßig vorsichtige Annahmen, welche keinen direkten Bezug zu den Marktkonditionen vorsehen, sowie gewisse Optionen und Garantien, außer Acht lassen. Der Versicherer könnte hingegen seine Rechnungslegungsabschlüsse relevanter und nicht weniger zuverlässig, mit folgenden Kriterien machen.

a) aktuelle Annahmen und Schätzungen

b) eine rationale Marge, welche aber nicht übermäßig vorsichtig ist, damit das Risiko berücksichtigt wird

c) Bewertungen welche den eigentlichen Wert und den Zeitwert der darin enthaltenen Garantien und Optionen beachten

d) einen Diskontierungszins welcher aktuell ist, auch wenn dieser die erwarteten Erträge aus den Vermögenswerten des Versicherers beachtet.

²⁰ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 996-998

§29 Bei manchen Bewertungssystemen benützt man den Diskontierungssatz zur Barwertberechnung künftiger Gewinnmargen. Diese Margen werden verschiedenen Perioden im Zuge einer Formel zugewiesen.

6.13 Schattenbilanzierung²¹

§30 Es gibt Bilanzierungsmodelle, wo realisierte Verluste und Gewinne eine direkte Auswirkung auf die Bewertung der a) Versicherungsverbindlichkeiten der b) zugehörigen abgegrenzten Abschlusskosten sowie c) der zugehörigen immateriellen Vermögenswerte haben (beschrieben in den Paragraphen 31 und 32). Ein Versicherer darf einen nicht realisierten Gewinn bzw. Verlust von der Bewertung her wie einen realisierten Gewinn bzw. Verlust betrachten. Die dazugehörige Anpassung der Versicherungsverbindlichkeit ist nur dann im sonstigen Ergebnis zu beachten, sofern nicht realisierte Gewinne bzw. Verluste im sonstigen Ergebnis beachtet werden. Man nennt diese Art der Bilanzierung Schattenbilanzierung.

6.14 Erwerb von Versicherungsverträgen durch Portfolioübertragung oder Unternehmensfusion²²

§31 Bei einer Unternehmensfusion muss ein Versicherer im Einklang mit IFRS 3 zum Erwerbszeitpunkt die Versicherungsverbindlichkeiten und Versicherungsvermögenswerte mit dem beizulegenden Zeitwert bewerten. Er darf diesen beizulegenden Zeitwert in zwei Komponenten aufteilen:

- a) In eine Verbindlichkeit, welche nach seinem Rechnungslegungssystem für von ihm gehaltene Versicherungsverträge bewertet wird,
- b) sowie einen immateriellen Vermögenswert, welcher zwischen dem beizulegendem Zeitwert der vertraglichen Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen und der Verbindlichkeit aus a) eine Differenz darstellt.

²¹ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 998

²² Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 998-999

§32 Wenn ein Versicherer einen Bestand von Versicherungsverträgen kauft, darf er Paragraph 31 sinngemäß anwenden.

§33 Die immateriellen Vermögenswerte in den Paragraphen 31 sowie 32 sind von der IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten und IAS 38 exkludiert. Währenddessen sind IAS 36 und 38 aber auf Kundenlisten und Kundenbeziehungen schon anzuwenden, wenn diese Erwartungen auf zukünftige Verträge enthalten.

6.15 Ermessensabhängige Überschussbeteiligung (bei Versicherungsverträgen)²³

§34 Es gibt Versicherungsverträge, die eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung und ein garantiertes Element enthalten:

a) Der Versicherer darf das garantierte Element getrennt ansetzen. Wenn er dies nicht tut, muss er den Vertrag als Verbindlichkeit bewerten. Bei Trennung ist nur das garantierte Element eine Verbindlichkeit.

b) Der Versicherer muss sofern er trennt, die ermessensabhängige Überschussbeteiligung entweder als Verbindlichkeit oder als gesonderte Komponente vom Eigenkapital bewerten.

c) Der Versicherer kann alle Beiträge als Erträge bewerten. Die Änderungen des garantierten Elements sowie der ermessensabhängigen Überschussbeteiligung muss er erfolgswirksam verbuchen. Wenn ein Teil oder alles von der ermessensabhängigen Überschussbeteiligung als EK gewertet wird, darf ein Teil vom Gewinn bzw. Verlust dem Recht zugerechnet werden. Er muss im Weiteren einen Teil des Gewinnes bzw. Verlustes (von EK-Komponente bzw. ermessensabhängiger Überschussbeteiligung) als Ergebnisverwendung (nicht als Aufwand bzw. Ertrag) verbuchen.

d) Der Versicherer muss sofern es ein eingebettetes Derivat lt. IAS 39 im Vertrag gibt, diesen Paragraphen dafür anwenden.

²³ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1000

e) Der Versicherer muss jedenfalls wenn nichts anderes in den Paragraphen 14-20 und 34(a-d) vorgeschrieben ist, seine Methoden zur Rechnungslegung beibehalten , außer er ändert sie nach Übereinstimmung mit den Paragraphen 21-30.

6.16 Ermessensabhängige Überschussbeteiligung in Finanzinstrumenten²⁴

§35 Der Paragraph 34 ist ebenfalls auf Finanzinstrumente, welche ermessensabhängige Überschussbeteiligungen enthalten, anzuwenden.

a) Der Verpflichtete muss, sofern er eine ermessensabhängige Überschussbeteiligung als Verbindlichkeit deklariert, einen Adäquatheitstest nach den Paragraphen 15 bis 19 anwenden. Er muss jedoch den Betrag der sich lt. IAS 39 für das garantierte Element errechnen würde nicht bestimmen.

b) Im Weiteren ist es nicht erlaubt , dass die auf den Vertrag anbemessene Verbindlichkeit nicht kleiner ist als der Betrag der sich lt. IAS 39 für das garantierte Element ergeben würde.

c) Der Verpflichtete darf künftig die Beiträge von Verträgen als Ertrag und Buchwertänderungen der Verbindlichkeit als Aufwand erfassen, obwohl sie eigentlich Finanzinstrumente sind.

d) Der Verpflichtete muss sofern er IFRS 7 Paragraph 20b auf seine Verträge anwendet, die kompletten Zinsaufwendungen anführen, wobei er diese aber nicht mit der Effektivzinsmethode berechnen muss.

6.17 Angaben

6.17.1 Erklärung der ausgewiesenen Beträge²⁵

§36 Der Versicherer muss die Beträge von Versicherungsverträge in seinem Abschluss identifizieren und erklären.

§37 Um Paragraph 36 nachzukommen, müssen folgende Angaben vom Versicherer gemacht werden:

²⁴ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1000-1001

²⁵ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1002-1003

- a) Der Versicherer muss zu Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwänden, der Rechnungslegungsmethoden für Versicherungsverträge inklusive Vermögenswerten
- b) und zu angesetzten Vermögenswerten, Erträgen und Aufwänden sowie Verbindlichkeiten Angaben machen
- c) Er muss das zur Bestimmung verwendete Verfahren, und wenn es durchführbar ist, zahlenmäßige Angaben machen.
- d) Er muss Auswirkungen der Änderungen anführen, wobei die einzelnen Effekte gesondert angeführt werden müssen
- e) Der Versicherer muss ferner Überleitungsrechnungen der Änderungen der Versicherungsverbindlichkeiten, der Rückversicherungswerte und der abgegrenzten Abschlusskosten machen.

6.17.2 Ausmaß und Art der Risiken, welche sich aus Versicherungsverträgen ergeben²⁶

§38 Der Versicherer muss es den Rechnungslegungsadressaten ermöglichen, sich ein Bild, über Art und Ausmaß der Risiken, welche sich aus den Versicherungsverträgen ergeben, machen zu können.

§39 Damit Paragraph 38 erfüllt werden kann muss der Versicherer folgende Angaben machen:

- a) Er muss seine Ziele, Prozesse und Methoden bei der Steuerung der Risiken (welche sich aus den Versicherungsverträgen ergeben) deklarieren
- b) aufgehoben
- c) Er muss Informationen über das Versicherungsrisiko anbieten:
 - i) Sensitivität (Versicherungsrisiko)
 - ii) Konzentration der Risiken von Versicherungen
 - iii) Schäden vergleichen mit früheren Schätzungen, Entwicklung vom Schadensverlauf bis zur ersten Periode zurück
- d) Er muss Informationen über Liquiditätsrisiken, Marktrisiken und Ausfallsrisiken, welche von IFRS 7 (§§ 31-42) fordert, sofern es ein in

²⁶ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1002-1004

diesen Anwendungsbereich fallender Versicherungsvertrag ist, anbieten.

- i) Wenn ein Versicherer Angaben über den voraussichtlichen Ablauf der Nettomittelflüsse macht muss er die Fälligkeitsanalyse von IFRS 7 Paragraph 39a,b nicht vorlegen
- ii) Wenn ein Versicherer eine andere Methode zur Steuerung der Sensitivität anwendet zum Beispiel eine Embedded Value Analyse, so kann er sie anwenden um den IFRS 7 Paragraph 40a zu erfüllen. Ebenfalls muss er dann auch Paragraph 41 des IFRS 7 anwenden.

e) Ferner muss ein Versicherer Informationen über Marktrisiken von eingebetteten Derivaten, welche in einem Basisversicherungsvertrag enthalten sind, angeben.

§39A Versicherer müssen entweder Angaben unter a) oder unter Punkt b) machen um Paragraph 39 a) i) zu erfüllen:

a) Eine Sensitivitätsanalyse aus der hervorgeht, wie Gewinn und Verlust, sowie das EK beeinflusst worden wäre, sofern Änderungen der entsprechenden Risikovariablen eingetreten wären. Wendet er aber zum Beispiel eine Embedded Value Analyse an (Analyse des inhärenten Werts), kann er diese Vorschrift erfüllen indem er eine differente Sensitivitätsanalyse angibt, welche sich wiederum mit IFRS 7 Paragraph 41a deckt.

b) Im Weiteren muss er qualitative Informationen über die Sensitivität machen, wenn sich diese Informationen wesentlich auf den Betrag, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der zukünftigen CFs auswirken.

6.17. 3 Übergangsvorschriften und Zeitpunkt des Inkrafttretens²⁷

§40 Die Übergangsvorschriften in den Paragraphen 41-45 gelten sowohl für Erstanwender, als auch für Unternehmen, die IFRS bereits anwendet.

²⁷ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1004-1005

§41 Dieser IFRS muss ab 1.1. 2005 zwingend angewendet werden, wobei eine frühere Anwendung empfohlen wird. Wenn ein Unternehmen dies tut muss es das angeben.

§41A Finanzielle Garantien, welche eine Änderung der Paragraphen 4d, B18g und B19f (IAS 39) herbeigeführt haben und im August 2005 veröffentlicht wurden, sind ab dem 1.1.2006 anzuwenden. Ebenfalls wird eine frühere Anwendung empfohlen, wird dem entsprochen, muss das Unternehmen dies angeben und auch die Änderungen von IAS 39 sowie IAS 32 anwenden.

§41B Nach IAS 1 (2007) wurde die in allen IFRS angewendete Terminologie und Paragraph 30 geändert. Diese Änderungen sind ab 1.1.2009 anzuwenden. Sofern man IAS 1 früher anwendet, sind auch alle anderen Änderungen zu treffen und anzuwenden.

6.18 Angaben²⁸

§42 Unternehmen müssen die Angabepflichten dieses IFRS nicht auf Vergleichsinformationen anwenden, welche sich zeitlich vor dem 1.1.2005 befinden, mit der einzigen Ausnahme von Paragraph 37a sowie 37b.

§43 Sofern es nicht möglich ist eine gewisse Vorschrift der Paragraphen 10-35 auf Vergleichsinformationen anzuwenden, welche sich auf Geschäftsjahre vor dem Jahr 2005 beziehen, muss dies angegeben werden. Es könnte sein, dass Angemessenheitstests für Verbindlichkeiten (§§ 15-19) undurchführbar sind. IAS 8 beschreibt hier den Begriff Undurchführbarkeit.

§44 Wenn ein Unternehmen Paragraph 39 c) iii) anwendet muss es keine Informationen über die Entwicklung des Schadensverlaufs machen, welches weiter als 5 Jahre zurück liegt, von dem Jahr wo das Unternehmen IFRS erstmalig angewendet hat. Wenn dies bei erstmaliger Anwendung nicht gelingt (zeitlich), so muss das Unternehmen dies angeben.

²⁸ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1004-1005

6.18.1 Neueinstufung finanzieller Vermögenswerte²⁹

§45 Wenn ein Versicherungsunternehmen seine Rechnungslegungsmethoden für Verbindlichkeiten ändert, kann es all seine Vermögenswerte erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert klassifizieren. Es ist nur erlaubt, sofern der Versicherer bei Neueinstufung seine Rechnungslegungsmethoden nach Paragraph 22 ändert. IAS 8 ist hierfür anzuwenden.

7. Erklärung des Fair Value Prinzips³⁰

Der Fair Value oder der beizulegende Zeitwert ist jener Betrag, mit dem sachverständige, vertragswillige und voneinander unabhängige Transaktionspartner einen Vermögenswert tauschen bzw. eine Schuld begleichen würden. Es ist jener Betrag, der bei einer Transaktion unter gewöhnlichen Marktkonditionen mit nicht abhängigen Dritten bezahlt werden würde. Ausschlaggebend ist jedoch die tatsächliche Nutzung des Gegenstandes.

Der Fair Value kommt in den IFRS in verschiedenen Zusammenhängen vor:

Er ist sehr wichtig im Rahmen der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen (auch Erstkonsolidierung genannt), ebenso bei der Bewertung von Finanzinstrumenten, als auch bei der Bewertung und Neubewertung von Anlagevermögen. Es gibt in gewissen Standards Leitlinien, wie der beizulegende Zeitwert zu bestimmen ist. Diese sind aber nicht überall einer Norm entsprechend. Deshalb weiß man nicht eindeutig, ob es sich dabei um einen Beschaffungspreis oder um einen Verkaufspreis handelt, diese können sich in zwei unterschiedlichen Märkten grundsätzlich unterscheiden. Der Fair Value enthält jedoch keine Transaktionskosten vom Verkauf bzw. von der Anschaffung. Einige Regelungen wie zum Beispiel

²⁹ Vgl. International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, Seite 1006-1007

³⁰ Vgl. Wagenhofer A., Internationale Rechnungslegungsstandards -IAS/IFRS, 9. Auflage, FinanzBuch Verlag, München 2009, Seite 170

IFRS 5, IAS 36 und IAS 41 verlangen für die Bewertung aber den um die Verkaufskosten verringerten beizulegenden Zeitwert.

7.1 Fair Value Hierarchie³¹

Die IAS 39.AG69-82 unterscheidet bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts zwischen dem Bestehen und Nicht-Bestehen eines aktiven Markts:

- * Bei aktivem Markt muss der notierte Preis angesetzt werden
- * Sofern es keinen aktiven Markt gibt, muss der Fair Value anhand von einer Bewertungsmethode bestimmt werden, welche weitestgehend Marktdaten verwenden sollte (keine subjektiven Daten).

Bei der dreistufigen Hierarchie kann man etwas differenzierter vorgehen (IAS 39.AG69-82 sowie IAS40.45f.)

1. **Aktueller Marktpreis:** In erster Linie wird der beizulegende Zeitwert aufgrund von beobachtbaren Marktpreisen durchgeführten Transaktionen für die selben Gegenstände nahe am Bewertungsstichtag ermittelt (market to market). Bei einem aktivem Markt ist dies gegeben. Sofern sich Geld- und Briefkurse unterscheiden, ist für gehaltene Aktiva der Geldkurs und für Passiva der Briefkurs zu verwenden.
2. **Vergleichbare Marktpreise:** Wenn es keine aktuellen Marktpreise für die Assets gibt, berechnet man den Fair Value auf Grundlage von beobachtbarer Marktpreise für vergleichbare Gegenstände am oder nahe dem Bewertungsstichtag. Zum Beispiel bei einem Grundstück müsste man den Standort und den Zustand berücksichtigen.
3. **Anerkannte Bewertungsmodelle:** Sofern es keine Marktpreise für gleiche und ähnliche Gegenstände nahe dem Bewertungsstichtag gibt, muss der Fair Value mithilfe von Bewertungsmodellen geschätzt werden (market to model). Man sollte dabei Markterwartungen und keine subjektiven Erwartungen heranziehen. Für Optionen zum Beispiel würde

³¹ Vgl. Wagenhofer A., Internationale Rechnungslegungsstandards -IAS/IFRS, 9. Auflage, FinanzBuch Verlag, München 2009, Seite 171-172

man das Black and Scholes Modell heranziehen, oder für andere Gegenstände zum Beispiel das Discounted Cash Flow Modell. Anstelle von letzterem kann auch je nach Verfügbarkeit der Informationen zu Wiederbeschaffungs- und Reproduktionskosten der Fair Value berechnet werden.

Oft kommt es bei der Berechnung des Fair Value zu der Frage, des Bewertungsobjekts Vermögenswert. Handelt es sich um eine Schraube, um ein Ersatzteil einer Maschine, eine Maschine, ein Produktionsabschnitt oder um eine Produktionsstätte? Je genauer man Vermögenswerte definiert, desto kleiner wird ihr Gesamtwert sein, weil man zwischen zusammenwirkenden Vermögenswerten Synergien nicht erfassen kann. Daraus folgt, dass es auch schwieriger ist, den engen Vermögenswerten direkte CFs zuzuweisen.

7.2 Fair Value Measurements³²

Das IASB hat im Jahr 2006 ein Diskussionspapier veröffentlicht, indem es das gleichnamige SFAS 157 übernommen hat. In diesem Paper wird die Methodik, wie der beizulegende Zeitwert im Detail zu bestimmen ist, festgelegt. Obgleich dies heute noch kein IFRS ist, enthält es eine Menge an Hinweisen, die in der Praxis sehr bedeutsam sind. Man definiert den Fair Value nach folgendem Wortlaut: "Fair value is the price that would be received to sell an asset or paid to transfer a liability in an orderly transaction between market participants at the measurement date."

(<http://www.iasplus.com/agenda/fairvalue.htm#dp> Zugriff am 20.06.2011)

Danach gehend handelt es sich um einen exit price (Veräußerungspreis), den man aber nach heutiger Sicht der IFRS nicht immer anwenden kann. Man unterscheidet ihn vom Transaktionspreis, welcher wiederum ein Beschaffungspreis ist. Die zwei Preise können gleich sein, zumeist sind sie jedoch unterschiedlich hoch, wegen unterschiedlichen Märkten, unterschiedlicher Bewertungseinheit und bei Transaktionen zwischen sich

³² Vgl. Wagenhofer A., Internationale Rechnungslegungsstandards -IAS/IFRS, 9. Auflage, FinanzBuch Verlag, München 2009, Seite 172-174

nahestehen Personen. Wie schon erwähnt, werden Transaktionskosten nicht im Fair Value berücksichtigt.

Man nimmt als Fair Value denjenigen Wert an, der der besten Verwendungsmöglichkeit des Assets gleichkommt. Die Verwendung im Unternehmen gemeinsam mit anderen Vermögenswerten wird in-use genannt, während die Verwendung durch Veräußerung, bei der das Asset getrennt verwertet werden kann, in-exchange genannt wird.

SFAS 157 unterteilt drei Bewertungsmethoden:

- * Market Approach (Marktorientierte Methode): Der Fair Value wird aus Markttransaktionen vergleichbarer Schulden bzw. Vermögenswerten berechnet, was jedoch einen Markt erfordert und beobachtbare Marktpreise.
- * Income Approach (Ertragsorientierte Methode): Der Fair Value wird mit Bewertungsmodellen berechnet, die zukünftige CFs oder Erträge in Barwerte umrechnen. Als Beispiel kann man das DCF Verfahren oder ein Optionspreismodell nehmen. Für die Schätzung der notwendigen Daten werden Markterwartungen dafür verwendet.
- * Cost Approach (Kostenorientierte Methode): Der Fair Value wird mit dem Betrag geschätzt, den man benötigt, um den Vermögenswert mit seinem Leistungspotenzial zu replizieren. Das ist der Wiederbeschaffungspreis bzw. Reproduktionswert, der an den heutigen Zustand des Gegenstandes angenähert wird. Aufgrund der Beschaffenheit eines Einkaufspreis muss er gegebenenfalls einem Verkaufspreis angepasst werden.

Diese drei Bewertungsmethoden benötigen alle drei Eingabedaten für deren Berechnung. Je nach Verfügbarkeit der Daten kann es sein, dass die eine oder die andere Methode besser geeignet ist. Die SFAS 157 differenziert zwischen nicht beobachtbaren und beobachtbaren Eingaben (Inputs) und schreibt folgende Ordnung für die Priorität der Datenherkunft vor (Fair Value Hierarchie).

1. Stufe: Marktpreise für die selben Schulden und Vermögenswerte auf einem aktiven Markt zum Zeitpunkt der Bewertung.
2. Stufe: Marktpreise in nicht so aktiven Märkten bzw. in Märkten die mit ähnlichen Gegenständen handeln.
3. Stufe: Annahmen vom Unternehmen über Annahmen, welche auch die Marktteilnehmer benutzen würden.

In erster Linie muss das Unternehmen also immer die beobachtbaren Inputs aus Markttransaktionen verwenden, nur wenn es solche nicht gibt, kann das Unternehmen die Inputs selbst schätzen. Obgleich SFAS 157 bei den Bewertungsmethoden keine Prioritätenreihenfolge vorgibt, kann man diese aus der Fair Value Hierarchie ableiten: Weil die marktorientierte Methode Marktpreise verwendet, muss diese die höchste Priorität haben, und danach die anderen Methoden, welche anhand von Verfügbarkeit der Marktdaten zu verwenden sind.

Aufgrund von der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 wurden gewisse Märkte für Finanzinstrumente inaktiv. Es konnte also nach Stufe 1 keine Bewertung mehr erfolgen, daraus folgend musste eine Bewertung nach Stufe 3 vorgenommen werden. Das IASB und das FASB haben zusätzliche Leitlinien entwickelt, wie man den Fair Value in inaktiven Märkten ermitteln kann. So muss man ja grundsätzlich auch die Märkte anderer Finanzinstrumente Beachtung schenken (2. Stufe). Von inaktiven Märkten wird nicht automatisch impliziert, dass die beobachtbaren Preise aus erzwungenen Transaktionen resultieren. Sofern unterschiedliche Bewertungsmethoden zu verschiedenen Fair Values führen, muss die relevanteste Bewertungsmethode verwendet werden. Wenn hingegen der fundamentale Wert des Finanzinstruments Faktoren nicht erfasst, welche die Marktteilnehmer in ihrer Bewertung einbeziehen (Illiquiditäts- oder Kreditrisiken), dann ist dieser nicht relevant.

8. IFRS 4 und Solvency II

8.1 IFRS 4 auf Basis der Zeitwertbilanzierung³³

Auch nach der Veröffentlichung von IFRS 4 arbeitet das IASB daran, einen einheitlichen Standard zu entwickeln, welcher durch verlässliche Informationen Klarheit und Vergleichbarkeit von Versicherungsgesellschaften ermöglicht. Nicht nur nationale und internationale Konsistenz zwischen den Versicherern wird dabei angestrebt. Man versucht auch Vergleichsmöglichkeiten mit dem Bankenbereich, sowie anderen Branchen zu schaffen, damit Investoren sektorübergreifende Vergleiche aufstellen können.

Das damalige Ziel des IASB war es, bis 2003 einen IFRS 4 Standard zu entwickeln. Es wurde jedoch schnell klar, dass dies mehr Zeit in Anspruch nehmen wird und so wurde das IFRS 4 Projekt in zwei Phasen aufgeteilt, wobei die erste ab 1.1.2005 ihre Gültigkeit hatte, was jedoch nur eine Übergangslösung darstellen sollte. Die endgültige Verabschiedung des IFRS 4 wird voraussichtlich am 1.1.2012 erfolgen (Phase 2)*

*(vgl. <http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Insurance+Contracts/Insurance+Contracts.htm>. Zugriff am 9.06.11)

Bis zu diesem Tag sollen Antworten auf die Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen mit dem Fair Value Prinzip aufgelesen werden.

In der zweiten Phase vom Projekt Versicherungsverträge wird ein Asset Liability Measurement Ansatz, bei welchem nur Vermögenswerte sowie Schulden und als Residualgröße das EK Zugang in der Bilanz finden. Der jährliche Gewinn bezeichnet dann die Änderung von den Aktiva und den Passiva innerhalb einer Periode. Die Gewinne, die man erwartet, können zu einem vorzeitigem Ausweisen des Gewinnes führen. Der Grund dafür ist das Prinzip der realen Darstellung der Vermögenswerte und Schulden. Es kommt also dazu, dass die Bilanz in den Vordergrund rückt und die Gewinn- und Verlustrechnung in den Schatten gestellt wird. Aus diesen

³³ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 442-446

Bewertungsgründen resultiert, dass Versicherungsunternehmen einer höheren Ergebnisvolatilität ausgesetzt sind.

Nach Ansicht vom IASB erfordert eine konsistente Bilanzierung eine Bewertung mit dem Fair Value Prinzip. Das Prinzip Fair Value ist generell der Betrag, den ein Außenstehender für den Kauf von Aktiva bzw. versicherungstechnischen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens fordern würde (Exit Value). Oder im anderen Fall der Betrag, welchen ein Versicherer für die Übernahme von Risiken, die dieselben Merkmale wie die zu bewertenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten aufweisen, beanspruchen würde (Entry Value) . Hierbei geht man davon aus, dass diese Transaktion auf einem hypothetischen Markt durchgeführt wird. Die Fair Value Ermittlung bereitet auf der Aktivseite keine Probleme, solange Finanzinstrumente auf liquiden Märkten gehandelt werden. Durch Marktbeobachtung kann man dann den Fair Value ableiten. Auf die Passiva trifft dies leider nicht zu, da die meisten versicherungstechnischen Verbindlichkeiten nicht gehandelt werden, sondern mit dem VN direkt beglichen werden. Aus diesem Grund muss man einen hypothetische Markt konstruieren.

Man geht bei der Berechnung des Fair Values also von den zukünftigen Cash Flows aus, die sich aus bestehenden Geschäften ergeben. Klarerweise weiß man nicht genau über deren Höhe bescheid und darum müssen diese geschätzt werden. Ein risikoaverser Dritter würde sich aber nicht damit zufrieden geben, nur auf Basis von Erwartungswerten entschädigt zu werden, da diese ja nicht sicher sind, deshalb muss man das Risiko anpassen. Dies geschieht anhand vom Market Value Margin (MVM), welches vom Markt bestimmt wird und sogleich zum Versicherungsunternehmen unabhängig ist. Das IASB hat vorgeschlagen diese Anpassung in die Cash Flows bzw. in den Abzinsungssatz zu integrieren, wobei die erste Variante bevorzugt wird, aufgrund von einfacherer Bestimmbarkeit. Die Market Value Margin muss auf jeden Fall so gestaltet sein, dass sie dem Erwartungswert der CFs einen Aufschlag hinzufügt. Sie stellt keinen Sicherheitszuschlag dar, sondern ist eine

Risikoprämie, die der risikoaverse Markt als Kompensation für das Risiko haben will.

Zur zukünftigen Zeitwertbilanzierung gibt es heftige Diskussionen. Oft wird das Argument vorgelegt, dass es bei Nichtvorhandensein eines Marktes einer Schätzung mittels Diskontierungssatz bedarf. Diese Schätzung erlaubt andererseits wieder eine bestimmte Subjektivität bei den Hypothesen. Man darf dabei aber nicht vergessen, dass versicherungstechnische Verbindlichkeiten immer schon geschätzt werden mussten und eine bestimmte Subjektivität nicht vermieden werden kann.

Nach heutigem Stand der Dinge werden in erster Linie versicherungstechnische Verbindlichkeiten aus dem Kranken- und Unfall-Schadenbereich nicht abgezinst, sondern nach historischen Kosten bewertet. Trotz dessen ist dies ein Vorteil laut IASB, weil der Zeitwert und die Unsicherheit zum Vorschein kommen und der ökonomische Wert dargestellt wird. Aufgrund dieser Zeitwertbilanzierung wird es aber verstärkt zu Schwankungen in den Ergebnissen kommen, wodurch das Asset-Liability-Management stärker gefordert wird.

Die zukünftigen Cash Flows abzubilden ist ein komplizierter Prozess, vor allem da die Verträge zumeist sehr langfristig sind. Es müssen nicht nur Zeit und Höhe, sondern auch andere Risiken grundverschiedenster Art und Weise sowie diverse Vertragsoptionen berücksichtigt werden. Das Thema MVM ist strittig, da jenes Prinzip nur Abweichungen über dem Erwartungswert abdeckt, obgleich auch in der anderen Richtung Werte generiert werden können. Außerdem vermuten viele Anwender, dass sie das Risiko aufgrund einer neutralen Bewertung, ohne MVM, ebenfalls einschätzen können. Das IASB hat sich aber trotzdem für das MVM entschieden um der Risikoeinstellung des Marktes zu entsprechen.

In der Theorie wird versucht, entsprechende Modelle zur Erfassung des Fair Value von versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu kreieren, was sich jedoch in der Praxis als recht schwierig gestaltet. Eine radikale Veränderung gibt es durch den Übergang in eine neue Bilanzierungswelt

nicht nur bei einzelnen Bilanzzahlen, sondern auch bei den Anwendern, die diese erstellen und nutzen.

8.2 Solvency 2 -Schaffung einer neuen Versicherungsaufsicht³⁴

Durch das Aufkommen von Finanzkonglomeraten, wachsenden Wettbewerb und einer anhaltenden Kapitalmarktintegration benötigt Europa ein neues Solvabilitätssystem. Das System soll eine bessere Vergleichbarkeit von Versicherern kreieren. Ebenfalls wird eine Vereinbarkeit mit dem System Basel 2 benötigt und angestrebt. Produkte welche vergleichbar sind sollen gleich behandelt werden, um Aufsichtsarbitragen zu verhindern und um ähnliche Wettbewerbsvoraussetzungen für Banken und Versicherungen auf nationaler sowie europäischer Ebene zu bilden. Dies soll durch eine verstärkte Harmonisierung der qualitativen sowie quantitativen Aufsichtsmethoden bewältigt werden. Es wird die echte Risikosituation eines Versicherers in den Solvabilitätsblickwinkel mit einbezogen. Es wird vor allem eine höhere Sensibilität der Versicherungsunternehmen im Vergleich zu den bereits eingegangenen Risiken angesteuert. Wichtig hierbei ist, dass die Aufsicht Anreize zur Risikobegrenzung bzw. -analyse kreiert.

Generell wird auf Einfachheit gesetzt, um einerseits besseres Verständnis zu fördern und andererseits um hohe Aufwände abzuwenden. Sehr wichtig war ebenfalls der Kostenfaktor angesichts der angespannten Wettbewerbssituation. Ebenfalls wird eine einheitliche Basis für die Rechnungslegung und für die Aufsicht geben um Mehraufwand durch verschiedene Systeme zu vermindern.

Im Weiteren sollen durch das neue Aufsichtsmodell frühzeitig Gefahren von Insolvenzen erkannt werden, um VN und Versicherer zu schützen und Finanzmarktstabilität garantiert werden. Außerdem bedarf es einer ausgeprägten Flexibilität, damit auf die sich schnell ändernden Bedingungen am Markt reagiert werden kann, welche mit dem Lamfalussy-Verfahren erreicht wird.

³⁴ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 446-452

Ähnlich wie Basel 2 baut Solvency 2 ebenfalls auf einem 3 Säulen System auf. Die mengenmäßigen Gesichtspunkte der zukünftigen Versicherungsaufsicht sind sinngemäß zu Basel 2 in der ersten Säule anzutreffen. Die Säule beinhaltet Prinzipien zu Deckungs- und Eigenkapitalvorschriften sowie Prinzipien zur Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen. Der wichtigste Punkt des neuen Aufsichtssystems ist die Harmonisierung der versicherungstechnischen Rückstellungen innerhalb der Europäischen Union. Diese Rückstellungen müssen angemessen, objektiv und zuverlässig ermittelt werden und erlauben in diesem Sinne eine Vergleichsmöglichkeit zwischen den Versicherungsunternehmen.

Ein ebenfalls wichtiges Kriterium sind die zwei verschiedenen aufsichtstechnischen Eigenkapitalanforderungen: das Mindestkapitalniveau und das Zielkapitalniveau. Das Unterschreiten dieser Anforderungen hat gewisse Sanktionen zur Folge.

Das Zielkapitalniveau richtet sich nach dem ökonomischen Kapital eines Versicherers. Das heißt, dass die gewollte Kapitalausstattung jenem Kapital entspricht, welches das Versicherungsunternehmen bei einer gegebenen Ruinwahrscheinlichkeit in einem gewissen Zeit Horizont beansprucht. Bei der Berechnung müssen die meisten Risiken, denen ein Versicherer ausgesetzt ist, beachtet werden. In der Versicherungsbranche gibt es ein Standardmodell für die Berechnung des Zielkapitalniveaus. Es dürfen alternativ auch interne Risikomodelle, welche von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, verwendet werden. Weil die Versicherer das Zielkapital selbst ermitteln, haben sie eine Motivation ihre realen Risiken zu messen. Wenn sie hierbei hochqualitative Verfahren verwenden, können sie sogar Eigenkapitalanforderungen und im Weiteren Eigenkapitalkosten vermindern und sich dadurch einen Vorteil zukommen lassen. Klarerweise soll die gewollte Kapitalausstattung aber trotzdem einem ausreichend hohen Betrag gleichstehen. Sobald das Kapital eines Versicherungsunternehmens unter diese Grenze fallen sollte, kann die Behörde durch frühzeitiges Eingreifen eine Insolvenz abwenden und ein solventer Zustand wieder angestrebt werden.

Im Gegensatz zum Zielkapitalniveau wird das Mindesteigenkapitalniveau (Sicherheitsgesetz) nicht mit internen Modellen berechnet, es soll objektiv und einfach bestimmt werden. Grund dafür ist, sofern es unterschritten wird kommen Aufsichtsmaßnahmen zum tragen, die eventuell einen Gerichtsbeschluss benötigen. Es wird also auf jeden Fall unabhängig vom Zielkapital berechnet. Wichtig ist ebenfalls, dass bei der Berechnung des Zielkapitals das Ergebnis vom Mindesteigenkapitalniveau nicht unterschritten wird.

Versicherer haben in den letzten Jahren den Einsatz von Risikomanagementsystemen immer mehr forciert. Für Solvency 2 bedeutet dies, dass durch Anwendung von Risikomodellen Versicherer die gesamte Risikosituation abbilden und daraus dann das Zielkapital errechnen. Wie schon erwähnt, kann dies durch ein Standardmodell oder eben durch interne Berechnung durchgeführt werden. Standardmodellrechnungen können auf alle Versicherer ohne spezifische Anpassungen angewendet werden. Interne Modelle hingegen, sind speziell auf einzelne Unternehmen zugeschnitten, die individuelle Risikoprofile aufweisen.

Alle Versicherungsunternehmen weisen unterschiedliche Risiken auf, deshalb kann ein Standardmodell nicht so gut sein wie ein internes individuelles Risikomodell, da dieses die reale Risikosituation einfach besser widerspiegelt. Solvency 2 schafft somit einen Anreiz zur Entwicklung und zum Gebrauch von internen Modellen, wobei der Versicherer dann im Vergleich zu Standardmodellen Vorteile im Bereich Kapitalanforderungen generieren kann. Von der europäischen Kommission wird verlangt, dass alle Modelle (interne Modelle und Standardmodelle) die wichtigsten Risiken beinhalten und zugleich die gesamte Risikosituation darstellen.

Interne Modelle der Versicherungsunternehmen müssen jedoch immer im Vorhinein von der Behörde kontrolliert und genehmigt werden, bevor dieses zur Anwendung kommt. Die Prüfung sowie Genehmigung der Behörde erfolgt in Zusammenarbeit mit der IAA bzw. der IAIS. Im Weiteren wird von der europäischen Kommission gefordert, dass die internen Modelle

mindestens die Risiken berücksichtigt, die auch in den Standardmodellen vorkommen.

Ganz besonders wichtig ist, dass die Daten kompatibel mit der Rechnungslegung sind. Ein weiterer Punkt, den das CEA vorschreibt ist, dass die Versicherungsunternehmen bei den internen Modellen eine bestimmte Kontinuität bei der Anwendung aufweisen, um vor opportunistischen Handhabungen zu schützen. Ein zusätzlicher Vorteil der Veröffentlichung der wichtigsten Grundannahmen ist, dass die Aufsicht sowie institutionelle Investoren bei der Einschätzung der Funktionsweise unterstützt werden.

Wichtigstes Merkmal des neuen Aufsichtssystems ist die Verschiebung von einer quantitativen zu einer qualitativen Aufsicht, die sich mehr am individuellen Risikoprofil eines Versicherers orientiert und das aktive Risikomanagement fördert.

Wenn man nur Eigenkapitalvorschriften als Solvenzschutz berücksichtigt, kann eine Insolvenz trotz ausreichender Kapitalausstattung nicht zu hundert Prozent abgewendet werden, deshalb muss man auch das Risikomanagement vom Versicherer berücksichtigen und verbessern. Darum werden die mengenmäßigen Vorschriften der Säule 1 durch qualitative Punkte wie zum Beispiel Grundsätze zur internen Kontrolle, zur aufsichtlichen Überprüfung und zum ordnungsgemäßen Risikomanagement in Säule 2 ergänzt. Versicherer müssen interne Kontrollverfahren auch genauer definieren. Hier wird als Vorschlag eine Anlehnung an den Bankenbereich gegeben, welcher klare Definierung von hierarchischen Ebenen sowie Verantwortlichkeiten verlangt.

Die Aufsicht muss die Einhaltung der Anforderungen an interne Kontrollen natürlich laufend überprüfen. Aufgabe der Kommission ist es, den Rahmen zur aufsichtlichen Überprüfung weiterzuentwickeln, um eine Vereinheitlichung von Auslegungen und Vorgehensweisen der Aufsichtsinstanzen zu erreichen, sowie um ein gutes Risikomanagement zu fördern.

Im Weiteren sieht sich die Aufsicht verpflichtet Versicherer zu einer effektiven Offenlegung anzuregen. Der Begriff Marktdisziplin, welcher die dritte Säule darstellt, ist ein Mechanismus der wie folgt erreicht werden kann: Versicherungsnehmer sowie auch der Finanzmarkt holen sich Informationen über einen Versicherer ein und anhand von diesen Informationen (welche die Aktivitäten sowie die damit verbundene Risiken enthalten) entscheiden sie sich für oder gegen einen Vertragsabschluss mit dem Versicherer. Sofern ein Unternehmen vermitteln kann, dass es seine Risiken unter Kontrolle hat, wird es vom Markt belohnt und wenn nicht, wird es bestraft. In der Säule 3 wird also durch die Offenlegungspflicht Markttransparenz kreiert und im Folgenden kommt es dann zur Marktdisziplin. Dadurch zwingt man Versicherer nicht nur Informationsverbreitung, sondern auch zu einer Anwendung eines fundierten Risikomanagements.

8.3 Schnittstellen von Solvency 2 und IFRS

8.3.1 Säule 1 mit IFRS³⁵

IAS und IFRS kennzeichnen sich durch eine abweisende Haltung zur übertriebenen Vorsicht bei der Bewertung. Durch Eintreten der zweiten Phase des IFRS 4 wird das Vorsichtsprinzip für die versicherungstechnischen Verbindlichkeiten gegenüber dem Fair Value Prinzip aufgegeben. Auf der anderen Seite können verschiedene Ausprägungen der Vorsicht den Vergleich mehrerer Versicherungsunternehmen durch die Aufsicht erschweren. Sofern stille Reserven in den Kapitalanforderungen erlaubt sind, könnte man bewusst den Vorsichtsgedanken des Solvabilitätssystems ausschalten. Aus diesem Grund darf man die Vorsicht nur insoweit berücksichtigen, wie es die Erhaltung des Transparenzprinzips erlaubt. Ein Nachteil davon ist, dass stille Reserven in der Zukunft als zusätzlicher Puffer ausfallen und die Menge der Passiva vermindert wird. Das heißt, dass man unter Solvency 2 stärker auf alle Risiken denen ein Versicherer ausgesetzt ist, eingehen muss. Das drei Säulen Modell von Solvency 2 erfüllt diese Anforderung.

³⁵ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 457-459

Ebenfalls wird die wahrheitsgemäße Bewertung der Bilanz die Ermittlung des wirtschaftlichen Kapitalbedarfs zu Aufsichtszwecken stark unterstützen.

Alle noch nicht realisierten Gewinne, welche wegen Wertänderungen des Fair Value Prinzips der Passiva entstehen, werden künftig in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgezeichnet. Es kann also vorkommen, dass Gelder in Form von Dividenden bezahlt werden, obgleich diese noch gar nicht real erwirtschaftet wurden. Um Unternehmen hiermit nicht zu schwächen, müssen die Behörden mit speziellen aufsichtsrechtlichen Ermächtigungen und Maßnahmen zur Einschränkung des erwähnten Mittelabflusses, innerhalb der zweiten Säule, ausgestattet werden. Damit das Versicherungsunternehmen nicht an Sicherheit einbüßen muss, muss es aufgrund der mit der Zeitwertbilanzierung einhergehenden Gewinnvolatilität mehr Kapital halten. Auf der anderen Seite gibt es gewisse Schwankungen bei den Ergebnissen im Versicherungsgeschäft und soll deshalb klar strukturiert abgebildet werden. Wenn man realitätsnahe Veränderungen der Versicherer aufzeigt, kann man Schwierigkeiten dieser schneller und besser erkennen. Dies ermöglicht der Aufsicht früher einzugreifen.

Die Aufsicht sollte sich zum Ziel machen, dass sie sich am ökonomischen Kapitalbedarf orientiert, wobei sie auf die speziellen Gegebenheiten der einzelnen Versicherungsunternehmen eingehen muss. In diesem Sinne stellt sich die Frage ob das Aufsichtssystem, welches mit dem marktbezogenen Fair Value rechnet, jene Anforderung durchbringen kann. Der Entity Specific Value (ESV), welcher aus unternehmensspezifischen Daten entsteht, unterstützt in diesem Fall die wirtschaftliche Kapitaldefinition. Die Ermittlung des ESV mit dem internen Modell von Solvency 2 forciert den an das Unternehmen angeglichenen Regulierungsrahmen. Die Subjektivität des ESV kann durch die aufsichtsrechtliche Genehmigung des internen Modells eingegrenzt werden. Man muss jedoch für den Gebrauch des unternehmensinternen Modells zur Errechnung des ESV ist ein vernetztes Risikomanagement voraussetzen.

Die Versicherungsbranche unterliegt im Vergleich zu vielen anderen Branchen einer Aufsicht, dadurch kann das Risiko einer Insolvenz drastisch

gemindert werden. Obwohl die Qualität der Aufsicht nicht in jedem Land gleich hoch ist, dürften die Solvency 2 Bestimmungen aber für ein starkes Niveauplus innerhalb Europas sorgen. Daraus resultiert, dass die Einbeziehung der Bonität in die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zurückzuweisen ist. Die Tatsache der Erhöhung der Passiva bei einer Bonitätsabstufung erscheint unvereinbar. Gewinn, Verpflichtungen sowie Bonität verhalten sich zueinander gegenläufig, dadurch wird die Solvabilitätsbeurteilung behindert. Daraus entspringt, dass es ungerechtfertigt wäre, bei Aufsichtszwecken die Kreditwürdigkeit im Fair Value der Passiva mit einzubeziehen.

8.3.2 Säule 2 und IFRS³⁶

Die häufigste Insolvenzursache ist nicht unbedingt eine Kapitalknappheit, sondern ein vernachlässigtes Risikomanagement. In diesem Sinne kommt es in der Versicherungsbranche zu einer stärkeren Entwicklung eines qualifizierten Risikomanagements. Einerseits ist dies wichtig für die Ermittlung des Fair Value, andererseits ist es notwendig für die Erfüllung der Punkte der Säule 2 von Solvency 2.

Bei der Zeitwertbilanzierung muss eine grundlegende Analyse der Risiken des Versicherungsunternehmens erfolgen. Ein gutes Risikomanagement wird vom Fair Value dergleichen gefördert, als durch bessere Einschätzungen die Ergebnisvolatilität vermindert werden kann. Ebenfalls ist hier das Versicherungsunternehmen interessiert, weil eine Verminderung der Bilanzwertvolatilität zu geringeren Kapitalanforderungen führt. Wenn man die Risiken im Fair Value ausdrücklich mit einbezieht, kann dadurch das wirtschaftliche Kapital einfacher eruiert werden. Der Versicherer könnte ferner von einer verbesserten risikoangepassten Kapitalallokation Nutzen erzielen, was ihm auch mehr Sicherheit verschafft. Die zweite Säule sowie die Zeitwertbilanzierung treiben beide die Risikomanagement Entwicklung

³⁶ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 459-461

voran. Aus dem Grund ist es ratsam, wenn Aufsicht und Rechnungslegung über ein gemeinsames Risikomanagement vereinigt werden. Wenn es verschiedene Risikomanagementsysteme gibt, heißt das zugleich, dass es zu einem starken Mehraufwand sowie Effizienzverlust kommt, weil die verschiedenen Risikomanagementsysteme eventuell die wichtigen Erkenntnisse des einen Systems nicht dem jeweiligen anderen System bekannt sind.

Aktiva und Passiva werden vom Asset Liability Management aufeinander abgestimmt. Wenn die beiden Seiten der Bilanz aneinander nicht gut angepasst sind (Mismatching), dann können bei der Fair Value Bilanzierung erhöhte Volatilitäten auftreten. Sofern es perfektes Matching gibt, reagiert der Fair Value des Vermögens und der Verbindlichkeiten in der Art, dass sich Zinssatzänderungen nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung wiederfinden lassen. Daraus kann man ableiten, dass der Versicherer nicht nur von der Aufsichtsseite, in Form von der 2. Säule, zu einem qualitativ hochwertigem Asset Liability Management verleitet wird. Im Weiteren können durch eine passende Aktiv Passiv Steuerung die nicht gewollten Volatilitäten vernichtet werden. Weil die Fair Value Bilanzierung schon früh die unzureichende Abstimmung der Aktiva und Passiva erkennt, bekommt die Aufsichtsbehörde rechtzeitig alle Informationen eines schlechten Asset Liability Managements und kann daraufhin Folgemaßnahmen ergreifen. Ferner wird das Asset Liability Management eines Versicherungsunternehmens durch die Ermittlung des Replicating Portfolio unterstützt. Das Versicherungsunternehmen kann durch Vergleich, zwischen dem Portfolio und dem gehaltenen Vermögen das Mismatchrisiko, genauer einschätzen und falls nötig Anpassungen auf der Aktivseite vornehmen. Wenn ein Versicherungsunternehmen nahe des Replicating Portfolios investiert, so kann es sein Mismatch- und Zinsrisiko verkleinern, was auf der anderen Seite zu Einsparungen bei den Kapitalanforderungen führt. Das Mismatchrisiko ist nicht im Fair Value erfasst und muss deshalb im Zielkapital von Solvency 2 mit einberechnet werden.

Prinzipiell ist es also möglich die IFRS 4 und die zweite Säule von Solvency 2 auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, man muss jedoch auf ein vernetztes Risikomanagement achten.

8.3.3 Säule 3 und IFRS³⁷

Die Aufsicht und die Rechnungslegung sollten beide das Ziel der Transparenz und der Offenlegung im Auge behalten. Dies kann man bei den Systemen Solvency 2 und IFRS mit einem klaren JA beantwortet werden. Da nach IFRS künftig immer mehr offengelegt werden muss, sollte klarerweise auch die dritte Säule damit abgestimmt werden. Ferner sollte man die Offenlegung auf das Wichtigste einschränken, da hier Qualität vor Quantität gilt.

Bereits in Phase 1 zeigte sich die Wichtigkeit der Offenlegung: Da in dem Zeitraum die versicherungstechnischen Verpflichtungen noch nach damals geltenden nationalen Vorgaben angesetzt sowie bewertet wurden, profitierte die Aufsicht durch die klaren Veröffentlichungsanforderungen der IFRS. Der Vergleich mehrerer Versicherungsunternehmen wurde deutlich erleichtert.

Man kann die Offenlegung auch als risikopolitisches Instrument sehen. Der Versicherer wird, wenn er sich in der Öffentlichkeit zu seinen Risiken rechtfertigen muss, zu einem effektiven Risikomanagement genötigt. Zudem wird auch noch die zweite Säule gestärkt, wenn bei der dritten Säule entsprechende Erfordernisse an die Weitergabe von Informationen bezüglich des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens gestellt werden. Genau das liegt auch im Interesse der Aufsicht, weil sie mit diesen Daten die Stabilität des Versicherers in Krisenzeiten bemessen kann. In diesem Sinne begrüßt auch die Aufsicht das Anführen von Ergebnissen aus Sensitivitätsanalysen im Anhang.

Die mit der Fair Value Bilanzierung vernetzte Volatilität kann aber das Vertrauen der Verbraucher schwächen und im Folgenden zu einer Destabilisierung des Versicherungssektors führen, was jedoch dem Ziel von

³⁷ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 461-463

Solvency die internationalen Finanzmärkte zu stärken widerspricht. Um einem möglichen Vertrauensbruch entgegenzuwirken, müssen bei der Offenlegung auch die Ursachen der Volatilitäten angeführt werden. Was die Subjektivität der Bewertung beim Fair Value betrifft (MVM) muss sie durch entsprechendes Publizieren eingeschränkt werden. Ebenfalls im Sinn der Aufsicht liegt das Eingrenzen der Ermessensspielräume und der daraus mangelnden Vergleichbarkeit. Die Versicherungsunternehmen sind einem erhöhten Offenlegungsdruck von Seiten der Rechnungslegung exponiert, um den Wettbewerb um Kapitalgeber überleben zu können.

Sofern die Anforderungen von IFRS bezüglich der Publizität vereinbar mit Säule 3 sind, kann die Aufsicht auch davon profitieren.

8.4 Wechselwirkungen mit dem Aufsichtsrecht³⁸

Durch die weitreichenden Veränderungen der Rechnungslegung haben sich auch Wechselwirkungen mit dem Aufsichtsrecht ergeben, da die Daten der Aufsicht in den meisten Fällen von der Rechnungslegung bezogen werden.

Im Rahmenkonzept des IASB ist die Zwecksetzung von Abschlüssen sehr breit dargestellt. Oberstes Ziel ist es, von der Lage des Unternehmens Informationen für einen möglichst weiten Adressatenkreis zu verbreiten und diesem bei dessen Entscheidungen zu helfen. Der Sinn davon ist eigentlich nur die Informationsfunktion und nicht wie in Österreich die Berechnung des ausschüttungsfähigen Gewinns sowie der Steuerbemessung. Gläubiger und Versicherungsnehmer werden durch die Ausschüttungsbemessungsfunktion geschützt. Unternehmen dürfen also nur so viel ausschütten damit noch genügend Haftungskapital zur Verfügung steht. Die Idee der IASB sieht dies ganz anders, sie dient nur der Informationsfunktion und nicht der Ausschüttungsbemessung. Im Weiteren kann dies den Interessen der Aufsicht widersprechen. Trotzdem kann die Rechnungslegung, die für die Adressaten so nützlich ist, aber der Aufsicht auch sehr nützliche Informationen geben.

³⁸ Vgl. Kölschbach J., Köln, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, S 684-687

Dadurch folgt die Frage, ob die Bilanzierung nach IFRS mit den Anforderungen der Aufsichtsbehörde in Einklang zu bringen ist, ohne dass Rechnungslegung für Aufsichtszwecke und externe Rechnungslegung auseinanderfallen müssen. Dies ist zum Beispiel in den USA der Fall. Für die Informationsfunktion bilanzieren US Versicherungsunternehmen nach US GAAP und für die Aufsicht wird nach Statutory Accounting Principles bilanziert, welche auch die Grundlage für die Besteuerung und die Ausschüttungsbemessung liefern. Dadurch, dass man doppelte Arbeit und somit doppelte Kosten hat, ist dies natürlich nur eine minderwertige Lösung. Außerdem kommt es bei unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen mit unterschiedlichen Ausrichtungen zur Erschwerung bei Unternehmensentscheidungen die Konsequenzen vorzuplanen. Zusätzlich zu den unmittelbaren Kosten muss auch bedacht werden, dass die Ressourcen für die Qualitätssicherung der Zahlenwerke beschränkt sind. Das soll heißen, je mehr Rechnungslegungswerke es gibt, desto kleiner ist deren Zuverlässigkeit. Im Idealfall soll deshalb mit den identen Abschlüssen gearbeitet werden.

Durch Solvency 2 wird es die Möglichkeit geben, auf interne Risikomodelle zurückzugreifen, zum Zweck der Solvabilitätsberechnung. Entscheidend für die internen Risikomodelle ist die Zeitwertbilanzierung. Es sollten alle Positionen zu Marktwerten (Market to Market) bewertet werden, sofern ein Marktwert bekannt ist, und Positionen bei denen kein Marktwert bekannt ist sollen mit Market to Model bewertet werden (dies gilt auch für die versicherungstechnischen Verpflichtungen).

Die Definierung des ökonomischen Kapitals baut auf vier Grundsteinen auf: eine Risikoadjustierung neben der Anwendung von Marktwerten, sowie eine Beschränkung auf abgeschlossene Vertragsbestände und die Auftrennung von Versicherungsaktivitäten auf der einen Seite und auf der anderen die Asset Management Aktivitäten.

Der Standardansatz wird von Unternehmen, welche keine internen Modelle geschaffen haben oder ihre Modelle nicht von der Aufsicht genehmigt wurden, zur Ermittlung von Mindestkapitalanforderungen verwendet.

Hingegen muss ein unternehmensrechtlicher Abschluss, welcher sich an externe Nutzer richtet und die keinen weiteren Informationsanspruch haben, ganz andere Ausrichtungen an Standardisierung, Objektivität und Vergleichbarkeit haben als ein interner Bericht an die Aufsichtsbehörde, welcher durch Kommunikation begleitet werden kann. Daraus ergibt sich, dass in solchen Berichten individuelle und subjektive Methoden angewendet werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Zweckmäßigkeit werden sich gewisse Abweichungen zwischen dem Solvenzkapital und dem bilanziellen EK nicht vermeiden lassen. Wenn aber beide Rechnungslegungswerke auf den selben Zahlen aufsetzen, können Kosten für beide Verfahren eingespart werden. Das kommt vor, wenn auf Basis einer Schätzung der Wahrscheinlichkeitsverteilung der künftigen Zahlungsströme, die Bewertungen erfolgen. Hierbei lässt sich der Zeit- bzw. Marktwert als risikogewichteter Erwartungswert der künftigen Zahlungsströme darstellen. Man greift auf die gleichen Rechnungslegungsmethoden (und Zahlenmaterial) auch für die Aufsicht zurück, wobei bei der Wahl der Annahmen die Risikogewichtung im Hinblick auf eine gegebene Wahrscheinlichkeit, alle möglichen Verbindlichkeiten gedeckt sein sollen (Konfidenzintervall).

Eine weitere Ähnlichkeit von der internationalen Rechnungslegung mit dem Solvency 2 Projekt gibt es bei der dritten Säule von Solvency 2. Da Unternehmen über umfangreiche Anhangangaben zu Transparenz an den Märkten gezwungen werden. Eben durch diese Transparenz soll die Marktdisziplin erfolgen, wodurch eine angemessene Ausgestaltung von Risikomanagementsystemen, sowie eine angemessene Ausstattung eines Versicherers mit EK zur Deckung der mit dem Geschäft verbundenen Risiken erreicht wird.

Wegen dieser Wechselwirkungen ist auch zu erwarten, dass beide Projekte (IFRS 4 Phase 2 sowie Solvency 2) ungefähr dem selben zeitlichen Rahmen gleichkommen werden.

8.5 Solvabilitätsvorschriften auf Fair Value Basis

8.5.1 Auf Fair Value basiertes Risikokapital³⁹

Rückstellungen sind normalerweise dazu da, erwartete Verluste aufzufangen, währenddessen Solvabilitätsanforderungen eine Art Puffer für nicht erwartete Verluste übernehmen. Im Versicherungsbereich gilt aber bei Bilanzierung das Vorsichtsprinzip. Deshalb muss die Höhe der Rückstellungen über der Erwartung der Verluste liegen.

Dieser Schritt wird auch auf die Zeitwertbilanzierung übertragen, damit ein grundlegendes Verständnis geschaffen wird, welches eine wichtige Voraussetzung für die nachfolgenden Überlegungen zu den Kapitalanforderungen ist.

Damit das Fortbestehen des Versicherungsunternehmens sichergestellt ist, muss der Fair Value des Vermögens wenigstens so hoch wie die Passiva sein. Für das Unternehmen entsteht jenes Risiko, dass die realisierten Werte von den erwarteten Werten abweichen. Als Gründe kann man nennen das uncertainty risk und das volatility risk. Das volatility risk wird auch als process risk bezeichnet und setzt sich aus Zufallsschwankungen des Ausmaßes bzw. der Eintrittszeitpunkte von zufälligen Ereignissen zusammen. Je mehr versicherte Risiken ein Versicherungsunternehmen hat desto geringer fällt die Abweichung vom erwarteten Verlust aus. Auf der anderen Seite steht das uncertainty risk, welches nicht mit dieser Methode gesenkt werden kann. Dazu trägt das parameter risk, bei dem die Parameter falsch eingeschätzt worden sind, obwohl eine passende Verteilung vorliegt und das model risk aufgrund der Auswahl des falschen Modells, bei. Außerdem kann das uncertainty risk eine von Anfang an falsche Bestimmung des Erwartungswert beinhalten.

Das volatility risk ist von der Bestimmung der Risikoprämie ausgeschlossen, währenddessen das uncertainty risk bis zu einem bestimmten Grad in dem Market Value Margin Beachtung findet. Die vorsichtige Bewertung ist beim Fair Value von versicherungstechnischen

³⁹ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 463-465

Verbindlichkeiten auf das Addieren der MVM (nur Teile vom uncertainty risk werden anerkannt) beschränkt. Da jedoch das wirtschaftliche Kapital alle Risiken des Versicherers kompensieren muss, müssen Risiken die im Fair Value nicht beachtet wurden in die Kapitalanforderungen einbezogen werden. Daraus ergibt sich, dass das Kapital auch den noch nicht beachteten Teil des uncertainty risk komplett decken muss, also nicht nur das volatility risk. Wenn der Markt ein Konfidenzniveau von zum Beispiel 75 Prozent als angemessen betrachtet, müssen die verbleibenden 25 Prozent bei der Errechnung der Kapitalanforderungen extra beachtet werden.

Man kann hierzu folgendes Beispiel erwähnen: Sobald man die Passiva mit dem best estimate einschätzt, decken sie nur mit ca. 50 prozentiger Wahrscheinlichkeit eintretende Schäden ab. Dies ist dem risikoaversen Markt zu unsicher und deshalb fordert dieser eine MVM. Wenn man den Market Value Margin zu den best estimate Verbindlichkeiten hinzurechnet, kann die Wahrscheinlichkeit um 5 bis 30 Prozent erhöht werden, also auf bis zu 80 Prozent. Wenn man vom Solvabilitätsgedanken ausgeht, ist dies aber noch immer zu niedrig. Es kommt erst durch Aufnahme von weiterem Kapital zu einer Erhöhung der Sicherheit auf etwa 95 Prozent, dieses Kapital muss nämlich das uncertainty risk zu einer höheren Sicherheitswahrscheinlichkeit und das volatility risk abdecken.

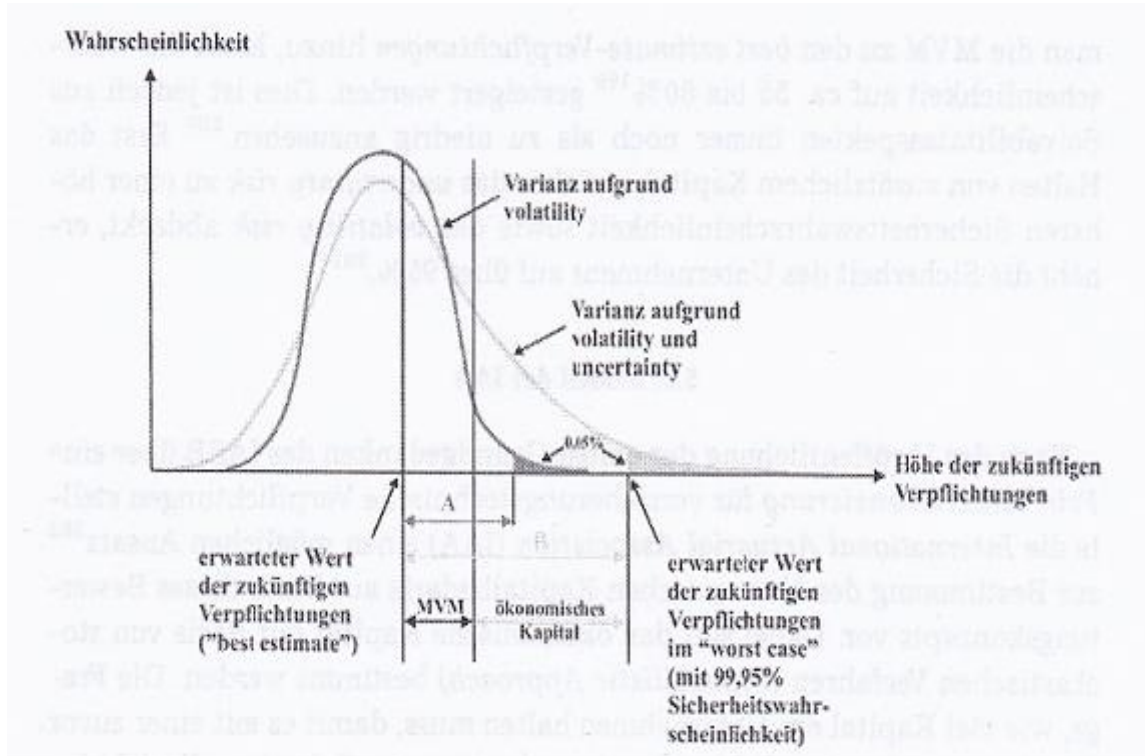
8.5.2 Das Modell der IAA⁴⁰

Nachdem das IASB die ersten Grundgedanken von der Fair Value Bilanzierung für versicherungstechnische Verbindlichkeiten aufgestellt hat, hat die International Actuarial Association (IAA) einen durchführbaren Ansatz zur Berechnung des ökonomischen Kapitalbedarfs vorgelegt. In diesem Ansatz soll das wirtschaftliche Kapital anhand von stochastischen Verfahren (Probabilistic Approach) bestimmt werden. Hierbei muss man die Frage lösen, wie viel Kapital ein Versicherungsunternehmen haben muss, damit das Unternehmen mit einer vorher definierten Wahrscheinlichkeit in einem gewissen Zeitintervall nicht insolvent wird.

⁴⁰ Vgl. Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 465-467

Die folgende Grafik baut auf die zuvor erwähnten Ausführungen auf und ist als Grundgedanke auf Basis des Fair Values abgebildet.

Abb. 2 Modell der IAA



Quelle: Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Seite 466

Wenn versicherungstechnische Passiva zum best estimate vorliegen und bei Kapitalanforderungen nur zufallsbedingte Schwankungen vorkommen (höhere Kurve), so reicht Betrag A aus, um mit 99 prozentiger Wahrscheinlichkeit eine Insolvenz abzuwenden. Man sieht ebenfalls, dass das uncertainty risk bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Kapitalanforderungen sehr wichtig ist, da bei einer Unterlassung der Anerkennung dieses Risikos das Unternehmen in einer Kapitalunterdeckung landen würde. Je mehr man dieses Risiko miteinbezieht, desto höher wird die Varianz und die Verteilung wird breiter. Daraus folgt, dass man mehr Kapital zur Verfügung stellen muss, um auf dasselbe Signifikanzniveau zu kommen. Wie wichtig es ist, das Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens genau zu durchschauen, und alle

Risiken in der Rechnungslegung sowie in den Solvabilitätsvorschriften abzubilden, zeigt sich anhand von der obigen Grafik. Erst dann kann das wirtschaftliche Kapital, welches extra zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen zum Fair Value benötigt wird, berechnet werden.

In der Basis berechnet die IAA den Kapitalbedarf für jedes Risiko individuell, da dies aus Einfachheits- und Verständnisgründen effizienter ist, währenddessen aber eigene Überlegungen zum uncertainty sowie zum volatility risk pro betrachtetem Risiko aufzustellen sind. Man kann den spezifischen Kapitalbedarf dann aus jener Verteilung ableiten, welche die Wahrscheinlichkeiten der willkürlichen Unterschiedsbeträge aus dem Fair Value der Aktiva und der Passiva bei Bestehen eines gewissen Risikotyps abbildet. Eine einfache Summierung der getrennten Kapitalanforderungen würde höhere Solvabilitätsanforderungen entstehen lassen. Aus diesem Grund muss man Abhängigkeiten zwischen den Risiken herausfinden und herausrechnen.

Auch wenn die Kapitalerfordernisse noch so hoch sind, eine 100 prozentige Garantie eine Insolvenz zu verhindern gibt es nicht und wird es nicht geben. Es wird jedoch von der IAA ein äußerst hohes Konfidenzniveau vorgeschlagen um möglichst alle Differenzen vom Erwartungswert abfangen zu können. Die nationalen Bestimmungen der Sicherheitswahrscheinlichkeiten sollten dabei aber im weitestgehend freien Ermessen liegen (d.h. jede Aufsichtsbehörde soll selber nach nationalen Gegebenheiten entscheiden dürfen). Ebenfalls muss neben dem Grad der Sicherheit auch der anvisierte Zeithorizont geklärt werden. Das Kapital soll nicht nur die Verluste innerhalb des Geschäftsjahres decken, sondern auch für Sicherheit zwischen dem Eingriffszeitpunkt der Behörde und dem Bilanzstichtag sorgen. Klarerweise ist auch die Sicherung des gezeichneten Geschäfts ebenfalls in dieser Zeitspanne notwendig. Ferner muss der Zeitpunkt beachtet werden indem der Versicherer wieder ausreichend Kapital beschaffen kann. Man kann auch den Zeitraum betrachten in dem das Versicherungsunternehmen seine Risiken verkaufen oder zum Beispiel durch Rückversicherung transferieren kann. Der Zeitraum ist hingegen mindestens laut IAA mit einem Jahr zu betiteln.

Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- a) Pellens, B./Fülbier, R. U./Gassen, J./Sellhorn, T., Internationale Rechnungslegung, 7. Auflage, Schäfer Poeschel, Stuttgart 2008, S 2-15
- b) Kirsch, Hanno, Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IFRS, 7. Auflage, NWB Studium, Heide 2010, S 1-9
- c) International Financial Reporting Standards 2011, 5. Auflage, Wiley Text, Weinheim 2011, S 988-1007
- d) Wagenhofer A., Internationale Rechnungslegungsstandards -IAS/IFRS, 9. Auflage, FinanzBuch Verlag, München 2009, S 170-175
- e) Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, S 442-452
- f) Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, S 457-463
- g) Kölschbach J. , Köln, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, S 684-687
- h) Rittmann M., Rockel W., München, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, S463-467

Internetquellen

- <http://www.iasplus.com/agenda/fairvalue.htm#dp> Zugriff am 20.06.2011
- <http://www.ifrs.org/Current+Projects/IASB+Projects/Insurance+Contracts/Insurance+Contracts.htm>. Zugriff am 9.06.11

Zusammenfassung

Die Arbeit versucht anfänglich zu erläutern, was man generell unter Rechnungslegung versteht und im Weiteren einen Einblick in das Gebiet der Internationalen Rechnungslegung im Versicherungssektor zu schaffen. Ebenfalls wird durch diese Arbeit die Entwicklung vom IASB sowie des IASC und deren Organisation erklärt.

Im nächsten Schritt wird auf eine genauere Erläuterung von internationalen Standards sowie internationalen Interpretationen eingegangen.

Um einen praktischen Ansatz zu kreieren, wurde beispielhaft der International Financial Reporting Standard 4 (Versicherungsverträge) in vereinfachter Form dargestellt. Daraus ergibt sich die Erklärung des Fair Value Prinzips.

Zum Ende hin wird ein Vergleich zwischen den Säulen von Solvency 2 mit IFRS aufgezeigt und zu welchen Problemen bzw. Vorteilen es im Sinne der Aufsicht kommen kann.

Abstract

At the beginning the diploma thesis tries to explain, what someone could understand with the word "financial accounting" and further it tries to give an insight in the international financial accounting of insurances.

The thesis also shows the evolution of the IASB and the IASC an their organization system.

The next step of the diploma thesis is the true explanation of the international standards an their interpretations.

To get a practical view there is shown an example of the International Financial Reporting Standard 4 in a basic way. The consequence out of that is the explanation of the Fair Value Accounting.

At the end you can find a comparison between the 3 pillars of Solvency 2 and IFRS and also there is shown which problems or advantages could occur for the supervision.

Lebenslauf

Persönliches

Name: Markus Steinbrecher, Bakk. rer. soc. oec.

Geboren: 10. Dezember in Salzburg (Salzburg)

Staatsbürgerschaft: Österreich

Familienstand: ledig

E-mail: Markus.Steinbrecher@gmx.net

Ausbildung

Universitäre Ausbildung:

- WS2003-SS2005
Technische Chemie, Technische Universität Wien
- WS2005-SS2009
Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien (Bakkalaureat)
Organisations- und Produktionsmanagement
- WS2009-SS2011
Betriebswirtschaftslehre, Universität Wien (Magisterstudium)
Controlling und Finanzdienstleistungen